



connexia

Information rund um
die 24 Stunden
Betreuung zu Hause

Impressum:**Redaktion**

Reingard Feßler,
connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH

Anita Kresser
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Herausgeber ist ausgeschlossen.

Geschlechterspezifische Schreibweise:

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, umfassen die in diesem Leitfaden verwendeten personenbezogenen Ausdrücke Frauen und Männer gleichermaßen.

24 Stunden Betreuung – Unterstützung für pflegende Angehörige



*Landesrätin
Katharina Wiesflecker*

So viel wie möglich ambulant – so viel wie nötig stationär

Die Herausforderungen in der ambulanten Betreuung und Pflege sind in den letzten Jahren größer geworden. Neben den Beeinträchtigungen, die das Alter mit sich bringt, ist auch die Zahl der Menschen mit Demenzerkrankungen gestiegen. Eine erhöhte Nachfrage nach der 24 Stunden Betreuung und eine geringere Inanspruchnahme von Heimplätzen sind zu beobachten. So ist die 24 Stunden Betreuung von 2015 auf 2016 um zwölf Prozent angestiegen.

Nur durch eine intensive und vernetzte Zusammenarbeit aller Systempartner ist eine umfassende und qualitativ hochstehende Pflege und Betreuung auch in Zukunft gewährleistet. Wer sich für eine 24 Stunden Betreuung entscheidet, steht vor großen Herausforderungen. Das Öffnen der Wohnung für eine „fremde“ Betreuungsperson und die Tatsache, dass man die Aufgaben des täglichen Lebens nicht mehr allein und selbstbestimmt wahrnehmen kann, müssen gut geplant und vorbereitet werden.

Damit eine 24 Stunden Betreuung gut funktioniert, braucht es selbstverständlich faire Rahmenbedingungen. Das fängt bei der Bezahlung an und geht bis zu einem wertschätzenden Umgang mit den Betreuerinnen. Eine wichtige Grundlage für diese Fragen bilden die vom Wirtschaftsministerium ausgearbeitete neue Gewerbeordnung und die Unterstützungsleistung durch den Betreuungspool des Landes Vorarlberg. In einer landesweiten Arbeitsgruppe werden Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung ausgearbeitet. Dabei werden Standards formuliert, die sowohl für die zu Betreuenden als auch für die Betreuungspersonen selbst positiv zum Tragen kommen.

Die vorliegende Broschüre orientiert sich selbstverständlich an den neuesten gesetzlichen Erfordernissen und Bestimmungen. Sie bietet in kompakter Form Orientierung und gibt Antworten auf die wesentlichen Fragen der Pflege von Angehörigen.

Gerne danke ich an dieser Stelle allen pflegenden Angehörigen, den zahlreichen unterstützenden Institutionen und vor allem allen in der Pflege engagierten Personen. Ohne sie alle wäre diese Art der professionellen Pflege, wie wir sie in Vorarlberg gewohnt sind, nicht denkbar.



Ein Leitfaden für die 24 Stunden Betreuung

Mit der vorliegenden Broschüre steht Ihnen ein übersichtlicher und aktueller Leitfaden für die 24 Stunden Betreuung zur Verfügung.

Gerade für Menschen, die eine Betreuung benötigen, und für deren Angehörige stellen sich im Rahmen der Organisation einer bedarfsgerechten Betreuung viele Fragen. Die vorliegende Broschüre will Ihnen die dafür nötigen Informationen bieten.

Sehr oft kann die Betreuung und Pflege zusammen mit den mobilen Diensten und mit Unterstützung durch teilstationäre Angebote wie Tagesbetreuung und Urlaubspflege vor Ort gut bewältigt werden.

Im ersten Teil der Broschüre finden Sie einen Überblick über die Angebote des Betreuungs- und Pflegenetzes in Vorarlberg und über die finanziellen Unterstützungsangebote im mobilen Bereich.

Wenn der Betreuungs- und Pflegebedarf über die Kapazitäten der mobilen Dienste vor Ort hinausgeht, besteht die Möglichkeit, die Betreuung mittels Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer des Betreuungspools oder einer anderen gewerblichen Vermittlungsagentur für 24 Stunden Betreuung zu organisieren.

Der zweite Teil der Broschüre beschreibt die unterschiedlichen Modelle einer 24 Stunden Betreuung und soll auch jenen Menschen Unterstützung und Hilfe bieten, die als Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer (selbständig oder unselbständig) tätig sein wollen.

Alle dafür erforderlichen Schritte sind genau beschrieben. Im Anhang finden Sie neben Musterverträgen auch wichtige Links und Adressen.

Gleichzeitig dient der Leitfaden allen in der Beratung von betreuenden und pflegenden Angehörigen tätigen Personen als Grundlage für ihre Beratungstätigkeit.

Wir hoffen, dass Ihnen die vorliegende Informationsbroschüre hilft, eine gute und bedarfsgerechte Betreuungslösung zu finden.

Reingard Feßler und
Mag. Martin Hebenstreit
connexia – Gesellschaft für
Gesundheit und Pflege

Inhalt

I	Begriffserklärung	9
1)	Was heißt 24 Stunden Betreuung?	9
2)	Legale Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen der 24 Stunden Betreuung	9
3)	Was ist der Unterschied zwischen Betreuung und Pflege?	9
4)	Tätigkeiten der Personenbetreuer	10
II	Betreuungs- und Pflegenetz Vorarlberg	13
1)	Case Management	14
2)	Institutionen mit Angeboten im Bereich Betreuung und Pflege	14
3)	Finanzielle Unterstützungsangebote	18
3.1	Pflegegeld und Zuschuss des Landes zum Pflegegeld bei mobiler Pflege	18
3.2	Unterstützungsfonds Sozialministeriumservice	18
3.3	Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger	19
3.4	Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung	19
3.5	Sonstige finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Personen mit geringem Einkommen (Gebührenbefreiung)	19
3.6	Pensionsversicherung	20
3.7	Mitversicherung in der Krankenversicherung	20
3.8	Pflegekarenz / Pflegeteilzeit	20
3.9	Familienhospizkarenz / Familienhospizteilzeit.....	21
3.10	Pflegekarenzgeld	21
III	Das Selbständigenmodell – der gewerbliche Personenbetreuer	23
1)	Die wichtigsten Schritte im Überblick	23
1.1	Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes	23
1.2	Wohnsitz in Österreich anmelden	23
1.3	Anmeldung einer Gewerbeberechtigung.....	24
1.4	Abschluss eines Werkvertrages	25
1.5	Anmeldung bei der Sozialversicherung	27
1.6	Meldung beim Finanzamt	28
1.7	Führen eines Haushaltsbuches	29
1.8	Beendigung der Gewerbetätigkeit oder Ruhendmeldung	29

2)	Förderung der 24 Stunden Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Selbständigenmodell	30
3)	Kosten	31
4)	Anhang	32
IV	Das Unselbständigenmodell – der unselbständige Personenbetreuer	47
1)	Die wichtigsten Schritte im Überblick	47
1.1	Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.....	47
1.2	Wohnsitz in Österreich anmelden.....	47
1.3	Abschluss eines Dienstvertrages	48
1.4	Lohnnebenkosten	48
1.5	Anmeldung bei der Sozialversicherung	48
1.6	Meldung beim Finanzamt	49
2)	Förderungen der 24 Stunden Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Unselbständigenmodell	50
3)	Kosten	51
4)	Anhang	51
V	Rechtliche Grundlagen, die die 24 Stunden Betreuung und deren Förderung regeln.....	57
VI	Wichtige Links und Adressen	59
	Quellennachweis	60



I Begriffserklärung

1) Was heißt 24 Stunden Betreuung?

Alte und betreuungsbedürftige Menschen möchten möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Auch den Angehörigen dieser Menschen ist es ein Anliegen, dieses Stück Lebensqualität zu erhalten und zu ermöglichen. In manchen Situationen ist dies nur möglich, wenn ständig – sowohl tagsüber als auch nachts – eine Betreuungsperson bereit steht und hilft. Diese Art der Betreuung ist gesetzlich geregelt.

2) Legale Betreuungsmöglichkeiten im Rahmen der 24 Stunden Betreuung

Mit 1. Juli 2007 traten das Hausbetreuungsgesetz und Änderungen der Gewerbeordnung in Kraft. Damit wurde eine Rechtsgrundlage für die legale 24 Stunden Betreuung geschaffen.

Es gibt folgende legale Betreuungsmöglichkeiten:

Selbständigen-Modell: Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie schließt einen Werkvertrag mit einem Personenbetreuer ab, der einen entsprechenden Gewerbeschein besitzt.

Unselbständigen-Modell: Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie stellt eine Betreuungsperson an. Das Arbeitsverhältnis ist in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Träger-Modell: Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie organisiert die Betreuung über eine Trägerorganisation.

3) Was ist der Unterschied zwischen Betreuung und Pflege?

Die Legaldefinition findet sich in § 1 Abs. 3 Hausbetreuungsgesetz: Betreuung umfasst Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung insbesondere bei der Haushaltsführung und der Lebensführung bestehen, sowie sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten.

Betreuung bedeutet also Hilfestellung und Unterstützung. Sie umfasst im Wesentlichen haushaltsnahe Dienstleistungen (Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigungstätigkeiten, Hausarbeiten, Betreuung von Tieren und Pflanzen), Unterstützung bei der Lebensführung (Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen) und Gesellschafterfunktion (Gesellschaft leisten und Führen von Konversation). Dazu zählt auch die erforderliche oder vorsorgliche Anwesenheit. Für eine Betreuungstätigkeit ist im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes bzw. im Rahmen des freien Gewerbes der Personenbetreuung (lt. Gewerbeordnung 1994) keine spezielle berufliche Qualifikation erforderlich.

Zum Begriff Pflege gehören alle Tätigkeiten, die dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) unterliegen. Diese Tätigkeiten dürfen nur von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen oder Pflegehelfern unter deren Anleitung durchgeführt werden. Für Familienangehörige gilt die Unterscheidung zwischen Betreuung und Pflege nicht. Sie dürfen sowohl Betreuungs- als auch Pfl egetätigkeiten in der Familie verrichten.

Hinweis

Aufgrund der Änderung des Bundespflegegeldgesetzes wird eine Förderung nur dann gewährt, wenn der Personenbetreuer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- *theoretische Ausbildung, die der Heimhelferausbildung laut Sozialbetreuungsberufegesetz entspricht,*
 - *der Personenbetreuer betreut seit mindestens sechs Monaten den Förderwerber „sachgerecht“ oder*
 - *dem Personenbetreuer wurden pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des GuKG bzw. des Ärztegesetzes übertragen.*
-

4) Tätigkeiten der Personenbetreuer

Betreuungskräfte dürfen unter anderem folgende Tätigkeiten durchführen:

- Hilfeleistung im Haushalt (Zubereitung von Mahlzeiten, Besorgungen erledigen, Reinigungstätigkeiten, Wäscheversorgung, etc.)
- Hilfe bei der Lebensführung
- Gesellschaft leisten
- Begleitung bei diversen Aktivitäten (Einkaufen, Unternehmungen, etc.)

Solange keine medizinischen Gründe dagegensprechen, dürfen auch folgende Tätigkeiten (im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“) durchgeführt werden:

- Unterstützung bei oraler Nahrungs- und Flüssigkeits- sowie Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege sowie bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Hilfestellung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen, Niederlegen

Die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien ist nur dann zulässig, wenn sie kein Fachwissen erfordern und keine gesundheitliche Gefahr bzw. allfällige Folgeschäden sowohl für die betreuten Menschen wie auch die Betreuer darstellen.

Sobald Umstände vorliegen, die aus ärztlicher oder pflegerischer Sicht die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien nicht zulassen, sind die genannten Tätigkeiten den Gesundheits- und Krankenpflegeberufen vorbehalten.

Die Beurteilung, ob im Einzelfall diese Umstände vorliegen, obliegt bei Fragestellungen aus pflegerischer Sicht (§ 14 GuKG) einer diplomierten Pflegeperson, im Rahmen ärztlicher Fragestellungen einem Arzt.

Sobald medizinische Probleme vorliegen, dürfen folgende Tätigkeiten von Betreuungskräften nur nach schriftlicher Anordnung durch diplomiertes Pflegepersonal im Einzelfall und befristet durchgeführt werden:

- Unterstützung bei oraler Nahrungs- und Flüssigkeits- sowie Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege sowie bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Hilfestellung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen, Niederlegen

Dies gilt ebenso für sonstige pflegerische Maßnahmen.

Einzelne ärztliche Tätigkeiten, die der Betreuungskraft im Einzelfall, befristet und nach schriftlicher Anordnung von einem Arzt übertragen werden können:

- _ Verabreichung von Medikamenten (z.B. Unterstützung bei der Einnahme von Tabletten)
- _ Anlegen und Wechseln von Bandagen und Verbänden
- _ Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- _ Blutabnahme zur Messung des Blutzuckerspiegels
- _ Einfache Licht- und Wärmeanwendungen

Hinweis

Die erwähnten ärztlichen Tätigkeiten können auch (nach ärztlicher Anordnung) von diplomiertem Pflegepersonal durchgeführt werden, welche diese wieder an die Betreuungskraft übertragen können.

Wesentlich für die anordnungspflichtigen Tätigkeiten ist:

- _ Schriftliche Anordnung – befristet bis auf Widerruf (z.B. wegen Änderung des Zustands der betreuten Person) bzw. bis zum Betreuungsende.
- _ Sowohl der Arzt als auch die diplomierte Pflegeperson haben eine ausreichende Anleitung und Unterweisung zu erteilen, sowie eine begleitende Kontrolle durchzuführen und dies zu dokumentieren.
- _ Schriftlicher Widerruf der Anordnung ist jederzeit möglich.
- _ Einwilligung der betreuten Person bzw. ihres gesetzlichen Vertreters.
- _ Die Durchführung beschränkt sich auf den Privathaushalt der betreuten Person.
- _ Der Personenbetreuer muss dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend sein.

Der Personenbetreuer hat die Möglichkeit, die Übernahme der anordnungspflichtigen Tätigkeiten abzulehnen.

Diese Tätigkeiten gelten dann als Betreuung, wenn sie von der Betreuungskraft nicht überwiegend erbracht werden. Der Personenbetreuer darf in einem Privathaushalt maximal zwei Menschen (laut Vorarlberger Pflegeheimgesetz) betreuen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen.

Hinweis

Die Personenbetreuer sind verpflichtet, alle erbrachten Leistungen ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den Unterzeichnern des Betreuungsvertrages sowie den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen. Weiters haben Personenbetreuer der anordnenden Person unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, insbesondere Veränderungen des Zustandsbildes der betreuten Person oder eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.

Hinweis

Mit Inkrafttreten der Novelle zur Gewerbeordnung vom 10.07.2015 gibt es zwei selbstständige Gewerbe: die Personenbetreuung und die Organisation der Personenbetreuung (Vermittler). Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter www.wko.at



II Betreuungs- und Pflegenetz Vorarlberg

Damit eine möglichst optimale Lösung für die Betreuung und Pflege gefunden werden kann, ist es wichtig, den tatsächlichen Betreuungs- und Pflegebedarf zu erheben. Es ist zunächst zu klären, was der Betroffene noch selbständig erledigen kann und in welchem Ausmaß ihn die Angehörigen bei der Bewältigung des Alltags unterstützen können. Diese Ersterhebung wird vom Case Management oder von der Hauskrankenpflege durchgeführt.

Die zu betreuende Person oder deren Angehörige nehmen Kontakt mit den zuständigen Einrichtungen (Case Management oder Hauskrankenpflege) auf. Diese unterstützen die Betroffenen gerne und helfen, den erforderlichen Betreuungs- und Pflegebedarf bestmöglich zu organisieren und abzudecken.

Nach dieser Erhebung stellt sich vielfach heraus, dass der Betreuungs- und Pflegebedarf mit den verschiedenen mobilen Diensten im Land gut abgedeckt werden kann und dass keine 24 Stunden Betreuung erforderlich ist.

Wenn der Betreuungsbedarf aber über die Kapazitäten der Hauskrankenpflege und des Mobilen Hilfsdienstes hinausgeht, wird die Heimhilfe, der Betreuungspool oder eine andere gewerbliche Vermittlungsagentur für 24 Stunden Betreuung als Unterstützung hinzugezogen.

Darüber hinaus gibt es in Vorarlberg zahlreiche Institutionen, die zu betreuende Menschen und deren Angehörige unterstützen und so eine bedarfsgerechte Betreuung und Pflege zu Hause ermöglichen. Die Kontaktadressen dieser Einrichtungen sind auf den folgenden Seiten angeführt.

Wenn eine 24 Stunden Betreuung notwendig ist, besteht die Möglichkeit, diese Betreuung mit einem gewerblichen Personenbetreuer (Selbständigenmodell) oder einer unselbständigen Betreuungskraft abzudecken.

Die weitere Vorgangsweise beim Selbständigen- wie auch beim Unselbständigenmodell ist in diesem Leitfaden genau beschrieben.

1) Case Management

Das Case Management im Rahmen der Betreuung und Pflege wird bereits in fast allen Gemeinden in Vorarlberg angeboten. Es kommt zum Einsatz, wenn mehrere verschiedene Dienstleister benötigt werden, eine komplexe Situation von den Betroffenen alleine nicht bewältigt werden kann oder die Gefahr besteht, dass die Angehörigen mit der Situation überfordert sind. Die Zielgruppe sind Menschen, die einen Bedarf an Betreuung und Pflege aufgrund ihrer somatischen und/oder psychiatrischen Erkrankung haben sowie deren Angehörige. Die Kontaktdaten der Case Managerinnen und Manager sind unter www.betreuungundpflege.at unter dem Punkt Case Management zu finden.

Förderansuchen für die 24 Stunden Betreuung ans Sozialministeriumservice.

Betreuungspool Vorarlberg gGmbH
 Servicestelle Dornbirn
 Am Rathausplatz 4/5. Stock, 6850 Dornbirn
 T 05572 386568, E office@betreuungspool.at
www.betreuungspool.at

Servicestelle Feldkirch, Saalbaugasse 2
 6800 Feldkirch, T 05522 78101

Hinweis

In Vorarlberg gibt es weitere gewerbliche Vermittlungsagenturen für 24 Stunden Betreuung.

2) Institutionen mit Angeboten im Bereich Betreuung und Pflege

Mobile Hilfsdienste

In 51 Mobilien Hilfsdiensten arbeiten landesweit 1.800 Helferinnen und Helfer. Die Mobilien Hilfsdienste ermöglichen eine qualifizierte Betreuung alter, kranker und/oder beeinträchtigter Menschen.

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an den örtlichen Mobilien Hilfsdienst.

ARGE Mobile Hilfsdienste
 Saalbaugasse 2, 6800 Feldkirch
 T 05522 78101-10
 E arge@mohi.at, www.mohi.at

Betreuungspool Vorarlberg gGmbH

Im persönlichen Gespräch findet die Betreuungspool Vorarlberg gGmbH gemeinsam mit den Betroffenen die beste Möglichkeit für die jeweilige Betreuungssituation. Der Betreuungspool vermittelt die Betreuerinnen und Betreuer, informiert über Finanzierungsmöglichkeiten und erledigt alle notwendigen Formalitäten sowie das

Hauskrankenpflege

In Vorarlberg bieten 66 eigenständige Vereine Hauskrankenpflege an. Das Land ist flächendeckend versorgt. Derzeit sind in den Krankenpflegevereinen insgesamt 307 qualifizierte Pflegefachkräfte angestellt. Der örtliche Krankenpflegeverein ist Ansprechpartner für alle Betreuungs- und Pflegefragen und ermöglicht eine medizinische Pflege und ganzheitliche Betreuung zu Hause.

Landesverband Hauskrankenpflege
 Office am Rathausplatz
 Am Rathausplatz 4/5. Stock, 6850 Dornbirn
 T 05572 34935
 E office@hauskrankenpflege-vlbg.at
www.hauskrankenpflege-vlbg.at

Bildungshaus Batschuns

Das Bildungshaus Batschuns bietet im Rahmen des Schwerpunktes „Rund um die Pflege daheim“ Angebote zur Unterstützung für pflegende Angehörige.

Bildungshaus Batschuns
 Kapf 1, 6835 Zwischenwasser
 T 05522 44290, E bildungshaus@bhba.at, www.bildungshaus-batschuns.at

Besuchsdienste – Sozialkreis – Pfarrcaritas

In vielen Gemeinden und Pfarren Vorarlbergs bieten ehrenamtlich tätige Menschen Besuchsdienste an. Sie unterstützen pflegende Angehörige und betreuungs- und pflegebedürftige Menschen durch Gespräche, Besuche oder Ausflüge. Diese Dienste sind meist kostenlos.

Informationen erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde, Pfarre oder bei der Pfarrcaritas Vorarlberg
Lustenauerstraße 3, 6850 Dornbirn
T 05522 200-4010
E ingrid.boehler@caritas.at
www.caritas-vorarlberg.at

SMO – Neurologische Rehabilitation

Das SMO bietet Menschen mit neurologischen Erkrankungen (Schlaganfall, Hirnblutung, Schädelhirnverletzungen, Morbus Parkinson, Multiple Sklerose und andere) Dienstleistungen an, die die Erlangung der größtmöglichen Selbständigkeit zum Ziel haben. Das Therapiekonzept beinhaltet die Betreuung und Behandlung in den Praxen der SMO sowie Hausbesuche und Tagesambulatorien.

SMO-Gesundheitsmanagement GmbH
Bahnhofstraße 29, 6900 Bregenz
T 05574 46913, E smo@smo.at, www.smo.at

aks – Arbeitskreis für Vorsorge und Sozialmedizin

Aus der breiten Angebotspalette des aks können für pflegende Angehörige Ernährungsberatung, Ambulante neurologische Rehabilitation, Inkontinenzberatung und die Gesundheitsvorsorge hilfreich sein. Die aks-Rehabilitation bietet neurologisch erkrankten Menschen und deren Angehörigen Unterstützung in Form von Informationen, Gesprächen, Beratung und Vernetzung.

aks – Arbeitskreis für Vorsorge und Sozialmedizin
Rheinstraße 61, 6900 Bregenz
T 05574 202-0
E gesundheit@aks.or.at, www.aks.or.at

Rufhilfe – Rotes Kreuz

Die Rufhilfe ist ein Notrufsystem auf Knopfdruck, um die Eigenständigkeit betreuungsbedürftiger Menschen zu sichern.

Rotes Kreuz Vorarlberg, Rufhilfe
Beim Gräble 10, 6800 Feldkirch
T 05522 201-2020
E rufhilfe@v.rotekreuz.at
www.rotekreuz.at

Telefonseelsorge

Die Telefonseelsorge bietet eine anonyme Gesprächsmöglichkeit und Beratung an.

Telefonseelsorge
Postfach 51, 6850 Dornbirn
T 142 (ohne Vorwahl, zum Nulltarif aus ganz Vorarlberg)
E office@ts-vorarlberg.at
www.142online.at (Beratung im Internet)

Hospiz Vorarlberg

Die Hospiz bietet Beratung und Begleitung von Menschen mit lebensbedrohlichen Erkrankungen, Begleitung und Entlastung von Angehörigen, Trauerbegleitung und Gruppen für Trauernde an. Es werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Hospiz Vorarlberg
Maria-Mutter-Weg 2, 6800 Feldkirch
T 05522 200-1100, E hospiz@caritas.at
www.caritas-vorarlberg.at

- _ Ethische Entscheidungsfindung
- _ Psychosoziale Probleme und sozialrechtliche Fragen

Mobiles Palliativteam
Franz-Michael-Felder-Straße 6
6845 Hohenems
T 05522 200-4700, E mpt@caritas.at
www.hospiz-vorarlberg.at

Hospizbegleitung für Kinder

Die Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter beraten und begleiten zu Hause, im Krankenhaus oder in Betreuungseinrichtungen.

Hospizbegleitung für Kinder
Kolumbanstraße 9, 6900 Bregenz
M 0676 884203525
E hospiz.kinder@caritas.at
www.caritas-vorarlberg.at

Österreichische Krebshilfe Vorarlberg

Die Krebshilfe Vorarlberg bietet neben Beratung, Information und Unterstützung auch psychotherapeutische Begleitung von Krebskranken und Angehörigen. Die Hilfe ist grundsätzlich kostenlos.

Krebshilfe Vorarlberg
Rathausplatz 4, 6850 Dornbirn
T 05572 202388
E office@krebshilfe-vbg.at
www.krebshilfe-vbg.at

Mobile Kinderkrankenpflege

Die Mobile Kinderkrankenpflege ist landesweit tätig und stellt eine häusliche Fachkrankenpflege für Kinder und Jugendliche sicher.

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH
Broßwaldengasse 8, 6900 Bregenz
T 05574 48787-0
E info@connexia.at, www.connexia.at

ifs Institut für Sozialdienste

Aus der breiten Angebotspalette des ifs können für pflegende Angehörige unter anderem die Ehe- und Familienberatung, die ifs-Sachwalterschaft oder die Servicestelle „Menschengerechtes Bauen“ hilfreich sein.

ifs Institut für Sozialdienste
Interpark Focus 1, 6832 Röthis
T 05 1755 500, www.ifs.at

Mobiles Palliativteam

Das Mobile Palliativteam arbeitet interdisziplinär und unterstützt niedergelassene Ärzte, die Hauskrankenpflege und Pflegeheime vor allem bei folgenden Fragestellungen:

- _ Schmerztherapie und Symptomkontrolle
- _ Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- _ Aufwendige medizinische und pflegerische Betreuungen

Beratungsstelle Menschengerechtes Bauen
Franz-Michael-Felder-Str. 6, 6845 Hohenems
T 05 1755 537

E menschengerechtes.bauen@ifs.at

ifs Sachwalterschaft – Unterland
Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn
T 05 1755 590

E ifs.sachwalterschaft@ifs.at

ifs Sachwalterschaft – Oberland
Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch
T 05 1755 591, E ifs.sachwalterschaft@ifs.at

Erholungsurlaub für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige können einmal jährlich an einem kostenlosen Erholungsaufenthalt im Rosssbad Krumbach teilnehmen.

Dies ist ein Angebot des Landes Vorarlberg, der Arbeiterkammer Vorarlberg, der Vorarlberger Gebietskrankenkasse und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle Vorarlberg.

Arbeiterkammer Vorarlberg
Helga Barta, T 050 258-4216
E helga.barta@ak-vorarlberg.at
www.vbg.arbeiterkammer.at

Pflegeurlaub für Versicherte der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)

Personen, die die Hauptlast der Pflege tragen, erreichen oft die körperlichen und psychischen Grenzen, da die Pflegeaufgaben zumeist neben der Familie und neben den landwirtschaftlichen Arbeiten zu bewältigen sind. Diesen pflegenden Angehörigen bietet die SVB folgende Erholungsangebot an: einen zweiwöchigen Erholungsaufenthalt in Vorarlberg bzw. an verschiedenen Standorten in Österreich an; Gesundheitsaktion „Nach der Pflege“ und „Pflegende und ihr Kind mit Beeinträchtigung“

Sozialversicherungsanstalt der Bauern
Mag. Georg Huber, T 05574 4924-7442
E georg.huber@svb.at; www.svb.at

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Pflege im Gespräch“ werden – in Kooperation mit den sozialen Einrichtungen der Gemeinden – landesweit Vorträge und Informationsabende für pflegende Angehörige angeboten.

Die Zeitschrift „daSein“ ist eine informative und hilfreiche Fachzeitschrift für Betreuung und Pflege daheim, die connexia gemeinsam

mit dem Bildungshaus Batschuns und dem Land Vorarlberg herausgibt. Sie kann kostenlos bezogen werden.

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH
Broßwaldengasse 8, 6900 Bregenz
T 05574 48787-0
E info@connexia.at, www.connexia.at

Urlaubsbetten und Tagesbetreuungsplätze

Verschiedene Alters- und Pflegeheime in Vorarlberg bieten folgende Dienstleistungen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen an:

- _ Urlaubs-, Tages- und Nachtbetreuung
- _ Übergangspflege (z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt, um den zu Betreuenden zu reaktivieren und die Angehörigen auf die häusliche Pflege vorzubereiten)

Weiters werden Essen auf Rädern, Mittagstisch und Pflegebad angeboten.

Einen Informationsfolder über die vorhandenen Urlaubsbetten sowie Tages- und Nachtbetreuungsplätze erhalten Sie bei:

connexia – Gesellschaft für Gesundheit und Pflege gem. GmbH
Broßwaldengasse 8, 6900 Bregenz
T 05574 48787-0
E info@connexia.at, www.connexia.at

Hinweis

Weitere Informationen über Institutionen, die Sie in der Betreuung und Pflege daheim unterstützen, entnehmen Sie der Broschüre „Wegbegleiter zur Pflege daheim“.

*Informationen und Bezugsmöglichkeit:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge
Landhaus, 6901 Bregenz
T 05574 511 DW 24129 Anita Kresser
www.vorarlberg.at*

3) Finanzielle Unterstützungsangebote

3.1 Pflegegeld und Zuschuss des Landes zum Pflegegeld bei mobiler Pflege

Pflegegeld wird gewährt, wenn Pflegebedürftigkeit vorliegt und der ständige Betreuungs- und Pflegeaufwand voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird. Es wird ohne Berücksichtigung des Einkommens in sieben Stufen (je nach Pflegeaufwand) bewilligt und gebührt zwölfmal jährlich. Grundlage der Einstufung ist ein ärztliches Gutachten, worin ein Pflegebedarf von mindestens 65 Stunden monatlich festgestellt wird.

Das Pflegegeld wird grundsätzlich an die zu pflegende Person ausbezahlt. Es ist zweckgewidmet und dient dazu, die erforderliche Betreuung selbstbestimmt zu organisieren und zu finanzieren.

Die Anträge und weitere Informationen erhalten Sie bei:

Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Vorarlberg
Zollgasse 6, 6850 Dornbirn
T 05 0303
www.pensionsversicherung.at

Höhe des Pflegegeldes (monatlich) seit 1.1.2016

Stufe 1	157,30 €
Stufe 2	290,00 €
Stufe 3	451,80 €
Stufe 4	677,60 €
Stufe 5	920,30 €
Stufe 6	1.285,20 €
Stufe 7	1.688,90 €

Hinweis

Der erweiterte Pflegebedarf von Personen mit einer schweren geistigen oder psychischen Beeinträchtigung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, wird mit einem zusätzlichen Stundenwert berücksichtigt (Erschwerniszuschlag).

Zuschuss des Landes zum Pflegegeld bei mobiler Pflege

Seit 1. Jänner 2010 können Bezieher eines Pflegegeldes der Stufen 5, 6 oder 7, die überwiegend zu Hause von Angehörigen oder Nachbarn gepflegt werden, einen Zuschuss zum Pflegegeld beantragen. Der Zuschuss beträgt 200 € monatlich und wird zwölfmal jährlich ausbezahlt.

Der Anspruch erlischt, wenn die pflegebedürftige Person im Pflegeheim betreut wird oder eine Unterstützung der 24 Stunden Betreuung in Anspruch nimmt.

Anträge und weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge, Landhaus, 6901 Bregenz
T 05574 511 DW 24129 Anita Kresser
www.vorarlberg.at

3.2 Unterstützungsfonds Sozialministeriumservice

Jene Menschen, die aufgrund einer Beeinträchtigung einmalige behinderungsbedingte Ausgaben (Badewannenlift, behindertengerechte Wohnungsumbauten) haben, können eine finanzielle Unterstützung beantragen. Es werden vor allem jene Menschen unterstützt, die aufgrund des Alters (Kinder) oder wegen einer schweren Beeinträchtigung noch nie berufstätig waren oder Personen, die nicht mehr im Erwerbsleben stehen (Pensionisten).

Anträge und weitere Informationen erhalten Sie beim:
 Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg
 Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
 T 05574 6838 DW 7232 Mirjam Stanzel
 www.sozialministeriumservice.at

3.3 Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Personen, die seit mindestens einem Jahr überwiegend einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld der Stufe 3 bis 7 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz oder einen nahen Angehörigen mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz oder einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz pflegen und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, diese Pflege selbst zu erbringen.

In diesem Fall gewährt das Sozialministeriumservice eine finanzielle Unterstützung, um sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten zu lassen. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Pflegegeldstufe und der Dauer der Verhinderung. Förderbar ist nur eine Ersatzpflege, die mindestens eine Woche dauert. Bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab 4 Tagen möglich. Maximal sind vier Wochen (28 Tage) jährlich förderbar.

Anträge und weitere Informationen erhalten Sie beim:
 Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg,
 Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
 T 05574 6838 DW 7223 Maria Böhler oder DW
 7235 Alfred Widtmann
 www.sozialministeriumservice.at

3.4 Betreuungskosten als außergewöhnliche Belastung

Die mit der Betreuung zu Hause verbundenen Aufwendungen (z.B. Ausgaben für Betreuungspersonen) sind ab Bezug von Pflegegeld der Pflegestufe 1 als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

Die Aufwendungen sind abzüglich der erhaltenen steuerfreien Zuschüsse (Pflegegeld, Fördergelder für die 24 Stunden Betreuung) geltend zu machen.

3.5 Sonstige finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Personen mit geringem Einkommen (Gebührenbefreiung)

Bei sehr geringem Einkommen können folgende finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten beantragt werden:

- _ Befreiung der Fernseh- und Radiogebühr
- _ Zuschuss zum Fernsprechentgelt
- _ Befreiung von Rezeptgebühr und e-card-Gebühr
- _ Personen mit Rezeptgebührenbefreiung zahlen keinen Selbstbehalt für Hilfsmittel und Heilbehelfe
- _ Befreiung von Spitals- und Ambulanzkostenbeiträgen
- _ Wohnbeihilfen und Heizkostenzuschuss

3.6 Pensionsversicherung

Der Bund übernimmt für pflegende Angehörige unbefristet die gesamten Pensionsversicherungsbeiträge. Voraussetzung ist, dass die Person nicht versichert ist und sich der Pflege eines nahen Angehörigen (Vater, Mutter, Gatte, Gattin, etc.) widmet. Der nahe Angehörige befindet sich zumindest in der Pflegestufe 3.

Informationen erhalten Sie bei der:
Pensionsversicherungsanstalt
Landesstelle Vorarlberg
Zollgasse 6, 6850 Dornbirn
T 05 0303, E pva-lsv@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at

3.7 Mitversicherung in der Krankenversicherung

Seit 1. August 2009 wird eine beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenversicherung gewährt. Für diese beitragsfreie Mitversicherung kommen Personen in Betracht, die nicht erwerbstätig sind und sich der Pflege eines nahen Angehörigen widmen. Der Angehörige muss Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 haben und die Pflege muss vorwiegend im häuslichen Bereich erfolgen. Zeitweilige stationäre Krankenhausaufenthalte oder eine Kurzzeitpflege beeinflussen den Anspruch in keiner Weise.

Als Angehörige gelten Ehepartner und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind. Anspruchsberechtigt sind auch nicht verwandte Personen, die mit dem Versicherten seit mindestens zehn Monaten in einer Hausgemeinschaft leben und seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führen. Die beitragsfreie Selbstversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch für pflegende Angehörige von Personen möglich, die selber bei einem Angehörigen mitversichert sind.

Informationen erhalten Sie bei der:
Vorarlberger Gebietskrankenkasse
Jahngasse 4, 6850 Dornbirn
T 050 8455, E vgkk@vgkk.at, www.vgkk.at

3.8 Pflegekarenz / Pflegezeit

Mit dem Arbeitgeber kann eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit für die Dauer von 1 bis 3 Monaten vereinbart werden. Voraussetzung ist die Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3. Bei der Pflegezeit handelt es sich um die vereinbarte Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit zum Zwecke der Pflege oder Betreuung eines nahen Angehörigen gegen Aliquotierung des Entgeltes. Auch arbeitslose Personen können Pflegekarenz beantragen. Zuständige Stelle ist dann das Arbeitsmarktservice.

3.9 Familienhospizkarenz / Familienhospizzeit

Es besteht die Möglichkeit, zur Begleitung sterbender Angehöriger oder schwersterkrankter Kinder die Arbeitszeit zu ändern oder sich bei aufrechter Arbeitsverhältnis karenzieren zu lassen. Die Familienhospizkarenz ist dem Arbeitgeber mitzuteilen. Auch arbeitslose Personen können dieses Angebot nutzen. Zuständige Stelle ist dann das Arbeitsmarktservice.

3.10 Pflegekarenzgeld

Bei Familienhospizkarenz, Familienhospizzeit, Pflegekarenz und Pflegezeit besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Zuständige Stelle ist das Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark.

Hinweis

Weitere Informationen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten entnehmen Sie der Broschüre „Finanzielle Entlastungs- und Unterstützungsangebote zur Pflege daheim“.

Informationen und Bezugsmöglichkeit:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Fachbereich Senioren und Pflegevorsorge
Landhaus, 6901 Bregenz
T 05574 511 DW 24129 Anita Kresser
www.vorarlberg.at

Informationen und Vorlagen für Mustervereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie beim:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
www.bmask.gv.at

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg,
Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
T 05574 6836 DW 7235 Alfred Widtmann
www.sozialministeriumservice.at



III Das Selbständigenmodell – der gewerbliche Personen- betreuerinnen und Personenbetreuer

1) Die wichtigsten Schritte im Überblick

- 1.1 Prüfung des Ausländer-
beschäftigungsgesetzes
- 1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden
- 1.3 Einholung einer
Gewerbeberechtigung
- 1.4 Abschluss eines Werkvertrages
- 1.5 Anmeldung bei der
Sozialversicherung
- 1.6 Meldung beim Finanzamt
- 1.7 Führen eines Haushaltsbuches

1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Betreuer aus EU- und EWR-Staaten sowie Schweizer Staatsbürger brauchen keine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für die Anmeldung des freien Gewerbes der Personenbetreuung in Österreich.

Staatsangehörige von Drittstaaten benötigen eine Aufenthaltsbewilligung und einen Aufenthaltstitel, der zur selbstständigen Tätigkeit als Personenbetreuer berechtigt. In der Praxis kommt als Aufenthaltstitel nur eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende in Betracht.

1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden

Der Personenbetreuer muss seinen Wohnsitz in Österreich binnen drei Tagen beim Gemeindeamt anmelden.

Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- _ Meldezettel vom Unterkunftgeber
(Wohnungseigentümer oder Mieter)
unterfertigt
- _ Reisepass
- _ Geburtsurkunde
- _ Nachweis eines akademischen Grades (falls kein Reisepass mit aktuellen Daten vorliegt)

Die Anmeldung muss persönlich oder postalisch erfolgen. Sie kann aber auch durch einen Boten überbracht werden. Anmeldungen per Fax oder E-Mail sind derzeit gesetzlich nicht möglich.

Das Meldezettel-Formular kann auch vom Internet heruntergeladen werden:
www.help.gv.at

» Für EWR-Bürger

Spätestens nach drei Monaten ab Niederlassung haben EWR-Bürger eine Anmeldebescheinigung von der Bezirkshauptmannschaft einzuholen.

1.3 Anmeldung einer Gewerbeberechtigung

Die Personenbetreuer benötigen eine Gewerbeberechtigung für das freie Gewerbe der Personenbetreuung. Zuständig hierfür ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft. Die Gewerbebeanmeldung kann auch über die Wirtschaftskammer erfolgen. Das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) befreit Unternehmensgründer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von den Kosten der Gewerbebeanmeldung.

- » **Voraussetzungen für eine Gewerbeanmeldung bei natürlichen Personen:**
 - _ Vollendung des 18. Lebensjahres
 - _ keine Gewerbeausschlussgründe (z.B. Finanzstraftdelikt, gerichtliche Verurteilung)
 - _ Wohnsitz in Österreich
 - _ Staatsangehörigkeit zu einem EU/EWR-Mitgliedsstaat bzw. der Schweiz oder Vorliegen eines fremdenrechtlichen Aufenthaltstitels (Aufenthaltsberechtigung) zur Ausübung des Gewerbes
- » **Die Anmeldung kann – formlos oder mittels Formular – persönlich, schriftlich oder teilweise auch elektronisch erfolgen. Sie muss folgende Angaben enthalten:**
 - _ Bezeichnung des Gewerbes: „Personenbetreuung“
 - _ genauer Standort der Gewerbeausübung
 - _ Daten des Gewerbeanmelders (Vor- und Familienname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Sozialversicherungsnummer – sofern bereits vorhanden)

- » **Folgende Unterlagen sind für die Gewerbebeanmeldung erforderlich:**
 - _ gültiger Reisepass
 - _ Geburtsurkunde (falls kein Reisepass vorliegt)
 - _ Staatsbürgerschaftsnachweis (falls kein Reisepass vorliegt)
 - _ Aufenthaltsberechtigung bei Drittstaatsangehörigen (ausgenommen Schweizer)
 - _ Heirats- oder Scheidungsurkunde (falls kein Reisepass mit den aktuellen Daten vorliegt)
 - _ Meldebestätigung (nicht notwendig bei Wohnsitz in Österreich)
 - _ Strafregisterbescheinigung aus dem Herkunfts- bzw. bisherigen Aufenthaltsstaat (nicht älter als drei Monate): gilt für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind.
 - _ Nachweis eines akademischen Grades (falls kein Reisepass mit den aktuellen Daten vorliegt)
 - _ Bei erstmaliger Gewerbebeanmeldung zusätzlich eine Erklärung der Neugründung, die von der zuständigen Wirtschaftskammer bestätigt wurde. Die Bestätigung der Wirtschaftskammer ist bei persönlicher Gewerbebeanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft nicht notwendig.

Eine Standortverlegung von einem Bundesland in ein anderes Bundesland muss bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft angezeigt werden, da eine Standortverlegung außerhalb des Bundeslandes auch ein Wechsel der zuständigen Landesstelle zur Folge hat. Auch ein Standortwechsel innerhalb des Bundeslandes kann einen Wechsel der Bezirkshauptmannschaft zur Folge haben.

Hinweis

Alle Dokumente können in Kopie vorgelegt werden. Im Bedarfsfall kann die Bezirkshauptmannschaft ein Original einfordern.

» Gebühren

- _ 54,50 € Anmeldegebühr und 3,90 € pro beiliegendem Bogen
- _ 2,10 € Bundesverwaltungsabgabe

Bei Neuanmeldung des Gewerbes gibt es eine Gebührenbefreiung (wie oben beschrieben).

Die Gewerbebeanmeldung ist sofort rechtswirksam, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und dem Antrag alle notwendigen Unterlagen beigefügt werden. Die Bezirkshauptmannschaft veranlasst die Eintragung ins Gewerbeinformationssystem Austria (GISA). Das Gewerbe kann ab dem Tag der Anmeldung ausgeübt werden.

Die Gewerbebeanmeldung führt zu einer Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Gleichzeitig mit der GISA-Eintragung veranlasst die Bezirkshauptmannschaft eine Meldung an die Wirtschaftskammer, an das Finanzamt, an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und an die Standortgemeinde. Trotzdem sind Gewerbetreibende verpflichtet, innerhalb der vorgegebenen Fristen selbst Kontakt mit diesen Stellen aufzunehmen.

Anträge und sonstige Mitteilungen können neben Briefen und Fax auch per E-Mail eingebracht werden (vs.vgb@svagb.at).

Hinweis

Der Gründerservice der Wirtschaftskammer Vorarlberg bietet unter T 05522 305-1144 kostenlos Unterstützung bei der Gewerbebeanmeldung an. Die Gewerbebeanmeldung kann auch bei der Wirtschaftskammer eingereicht werden.

1.4 Abschluss eines Werkvertrages

Zwischen Betreuer und betreuungsbedürftiger Person bzw. einem Angehörigen oder einem Sachwalter im Namen der zu betreuenden Person ist ein Werkvertrag abzuschließen.

Ein Mustervertrag liegt diesem Leitfaden bei. Dieser kann auch von folgenden Internet-Seiten heruntergeladen werden: www.bmwfj.gv.at oder www.sozialministeriumservice.at oder www.pflegedaheim.at.

Bei den einzelnen Vertragsteilen ist (wie beim weiter hinten beigefügten Mustervertrag) auf Folgendes zu achten:

» Vertragspartner

Die Anschrift des Gewerbetreibenden ist die gültige Wohnadresse (auch im Ausland) oder sein Gewerbestandort.

» Vertragsgegenstand | Leistungsinhalte

Dazu zählen insbesondere

- _ haushaltsnahe Dienstleistungen
- _ Unterstützung bei der Lebensführung
- _ Gesellschafterfunktion
- _ Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über getätigte Ausgaben für die betreute Person
- _ praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel
- _ Organisation von Personenbetreuung: dies umfasst auch die Vermittlung selbständiger Personenbetreuer

Weitere Leistungen bzw. Tätigkeiten sind im Kapitel I unter Punkt 4 zu finden. Hier sind vor allem jene Leistungen beschrieben, die sich auf die Betreuung und Pflege beziehen. Ebenso erfahren Sie, welche Voraussetzungen dafür notwendig sind.

» **Vertragsdauer**

Die Dauer des Werkvertrages kann nach Belieben vereinbart oder unbefristet abgeschlossen werden. Es können auch mehrere Werkverträge hintereinander abgeschlossen werden.

» **Vertretung**

Vereinbarung, ob im Fall der Verhinderung für Vertretung gesorgt ist. Gewerbetreibende können sich jederzeit durch Personen ihrer Wahl vertreten lassen. Die Angabe der Namen und Kontaktadressen der Vertreter sind daher nicht zwingend erforderlich.

» **Abgaben und Sozialversicherung**

Für die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und sonstigen Abgaben hat der Gewerbetreibende grundsätzlich selbst zu sorgen.

» **Weisungsfreiheit**

Es besteht kein Weisungsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Gewerbetreibenden.

» **Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit**

Personenbetreuer handeln grundsätzlich nach den vereinbarten Handlungsleitlinien und sind verpflichtet, mit anderen in die Betreuung und Pflege involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohl der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten. Weiters unterliegen sie der Verschwiegenheitspflicht über alle ihnen in Ausübung ihres Gewerbes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten.

Personenbetreuer haben für die Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der betreuten Person Sorge zu tragen. Insbesondere müssen sie

- _ Maßnahmen zur Unfallverhütung bei der Durchführung haushaltsnaher Dienstleistungen setzen (Vermeidung von Sturzgefahr z.B. durch umherstehende Geräte),
- _ bei der Zubereitung von Mahlzeiten auf Vorschriften achten, die für die zu betreuende Person relevant sind (z.B. Diät, Allergien),
- _ die körperliche Mobilität der betreuten Person berücksichtigen.

» **Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall**

Diese werden im Sinne des § 160 Abs. 2 Z 1 GewO festgelegt. Die Handlungsleitlinien müssen im Falle der erkennbaren Verschlechterung des Zustandsbildes die Verständigung bzw. Beiziehung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, enthalten.

» **Entgelt**

Hier werden Höhe und Fälligkeit des Entgelts festgelegt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Gewerbetreibende sämtliche Steuern und Beiträge selbst erklärt und abführt. Oft ersetzt der Auftraggeber die Fahrtkosten und die Sozialversicherungsbeiträge des Personenbetreuers. Eine solche Vereinbarung sollte vertraglich festgehalten werden, insbesondere um Streitigkeiten bei Nachzahlungen in der Sozialversicherung zu vermeiden. Bei Personenbetreuern, die vom Betreuungspool vermittelt werden, werden die Kosten individuell vereinbart. Als Richtwerte gelten ca. 70 € für 12 Stunden zuzüglich Vermittlungsgebühren.

» **Endigung | Kündigung des Vertrages**

Es empfiehlt sich, im Vertrag auch eine Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Fall eines endgültigen Wechsels der zu betreuenden Person in ein Heim vorzusehen.

» Dokumentation

Personenbetreuer müssen die erbrachten Dienstleistungen ausreichend und regelmäßig dokumentieren und beiden Vertragsteilen zugänglich machen. Im Besonderen ist die Dokumentation über angeordnete Tätigkeiten den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen.

1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung

Eine gewerbliche Tätigkeit aufgrund einer österreichischen Gewerbeanmeldung führt zu einer Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Ebenso sind Beiträge zur Selbstständigenvorsorge als zusätzliche Säule der Altersversorgung zu entrichten. Die Aufnahme der versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ist innerhalb eines Monats der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) bekannt zu geben. Die Gewerbebehörde informiert die Sozialversicherung automatisch über die Neuanmeldung des Gewerbes. In weiterer Folge ist nach Information des Versicherten über den Beginn der Pflichtversicherung eine Versicherungserklärung abzugeben. Dafür ist das Formular „Versicherungserklärung für Gewerbetreibende und Gewerbegesellschafter“ zu verwenden (siehe Anhang). Die Versicherungserklärung kann per Fax, per Post, per Mail, aber auch persönlich bei der SVA eingebracht werden. Der Personenbetreuer erhält dafür eine e-card.

» Höhe der Beiträge

Krankenversicherung (bei einer monatlichen Mindestbeitragsgrundlage von 425,70 €)	7,65 %
Pensionsversicherung (bei einer monatlichen Mindestbeitragsgrundlage von 723,52 €)	18,50 %
Selbstständigenvorsorge	1,53 %
Unfallversicherung-Fixbetrag monatlich	9,33 €

Beitragsgrundlage in der gewerblichen Sozialversicherung sind die Einkünfte (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben) aus der gewerblichen Tätigkeit. Es gilt jedoch eine Mindestbeitragsgrundlage. Das bedeutet, dass auch dann Beiträge bezahlt werden müssen, wenn das tatsächliche Einkommen geringer ist als die Mindestbeitragsgrundlage oder wenn ein Verlust vorliegt.

Die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung liegt bei 425,70 € monatlich, die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung liegt bei 723,52 € monatlich. In der Krankenversicherung werden die Beiträge während der ersten zwei Jahre der selbständigen Tätigkeit auf 32,57 € monatlich reduziert. Ab dem dritten Jahr ist auch die Krankenversicherung einkommensabhängig. Die (Mindest-)Beiträge sind quartalsweise an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abzuführen. Auf Antrag kann man die Beiträge auch monatlich bezahlen.

SVA-Kleinunternehmerregelung: Wenn die jährlichen Einkünfte 5.108,40 € und der jährliche Umsatz aus gewerblicher Tätigkeit 30.000 € nicht überschreiten, kann eine Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung beantragt werden. In diesem Fall gebührt aber keine Förderung seitens des Sozialministeriumservice für die pflegebedürftige Person.

Hinweis

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer unter: www.wko.at

Hinweis

Besteht in Österreich eine Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (diese ist nicht von der Staatsbürgerschaft abhängig, sondern hängt von der Mitgliedschaft zu einer Wirtschaftskammer ab), so sind auch Kinder als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich in der Krankenversicherung mitversichert. Eine Anspruchsberechtigung besteht allerdings nur, wenn der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich bzw. in einem anderen EU-Staat und keine eigene Pflichtversicherung besteht. Nach dem 18. Lebensjahr besteht die Mitversicherung grundsätzlich nur für Kinder in Ausbildung und Studierende bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

2011 wurde die maximale Anspruchsdauer der Familienbeihilfe auf das vollendete 24. Lebensjahr verkürzt. Wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, besteht Anspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Sind Personen neben ihrer gewerblichen Tätigkeit auch unselbständig beschäftigt, so sind sie durch ihre Gewerbeanmeldung auch als Gewerbetreibende kranken-, unfall- und pensionsversichert. Die Beiträge haben sie zusätzlich von ihren selbständigen Einkünften zu entrichten. Sie sind somit mehrfach versichert, jedoch innerhalb gesetzlich festgelegter Höchstgrenzen.

1.6 Meldung beim Finanzamt

Der Betreuer meldet sich binnen eines Monats nach der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt, sofern dies bei der Gewerbeanmeldung nicht bereits durch die Gewerbebehörde erfolgt ist.

Eine kurze und formlose schriftliche Mitteilung ist ausreichend. Es gibt aber auch ein Formular dazu (Verf 24). Das Formular kann unter www.bmf.gv.at (Formulare – Steuern/Beihilfen – Fragebögen) heruntergeladen werden. Der vom Finanzamt ausgehändigte Fragebogen muss ausgefüllt an dieses zurückgesandt werden.

» Einkommensteuer

Zur Feststellung einer Einkommensteuerpflicht führen selbständige Personenbetreuer am besten eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Zu den Betriebseinnahmen zählen neben dem Honorar auch eine mögliche Rückerstattung von Fahrtkosten sowie Sachleistungen (auch unbare Sachleistungen wie Kost und Logis).

» Sachbezug

Für die Bereitstellung von Kost und Quartier ist der Sachbezugswert für die volle freie Station in Höhe von 196,20 € pro Monat bzw. 98,10 € für einen halben Monat bzw. 6,54 € für einen Tag den Betriebseinnahmen hinzuzurechnen. Der Sachbezug erhöht die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Einkommensteuer. Zu den Ausgaben zählen Fahrtkosten vom eigenen Wohnort oder Herkunftsland zum Wohnort der zu betreuenden Person.

Hinweis

Die Vorgangsweise bei der Vergabe einer Steuernummer ist im Finanzamt Bregenz anders wie im Finanzamt Feldkirch.

*Finanzamt Bregenz
Das Finanzamt Bregenz vergibt generell eine Steuernummer.*

*Finanzamt Feldkirch
Aufgrund der Angaben im Fragebogen entscheidet das Finanzamt Feldkirch, ob eine steuerliche Veranlagung erfolgt (eine Steuernummer vergeben wird) oder nicht. Eine Steuernummer wird nur bei voraussichtlicher Überschreitung der Umsatzgrenze von netto 30.000 € pro Jahr oder der Einkommensgrenze (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben) von 11.000 € pro Jahr vergeben.*

» Umsatzsteuer

Hat der Personenbetreuer einen österreichischen Wohnsitz, so kann von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden: Umsätze von Kleinunternehmern sind (unecht) von der Umsatzsteuer befreit. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland einen Wohnsitz hat und dessen Jahresumsätze im Veranlagungszeitraum 30.000 € nicht übersteigen. Betreibt der Betreuer sein Unternehmen von seinem Heimatstaat aus, so ist er in Österreich nicht umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis

Bei ausländischen Personenbetreuern könnte unter Umständen auch im Heimatstaat Steuerpflicht entstehen. Näheres regeln allenfalls bestehende Doppelbesteuerungsabkommen. Der Personenbetreuer muss eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung führen. Dies empfiehlt sich auch bei einem Jahreseinkommen unter 11.000 €. Diese kann im Falle einer Prüfung durch das Finanzamt vorgelegt werden und auch als Vorlage für die Sozialversicherung dienen.

1.7 Führen eines Haushaltsbuches

Im Haushaltsbuch sind sämtliche für die betreute Person getätigte Ausgaben sowie die jeweils erhaltenen Geldbeträge (z.B. Bargeld, Überweisung) einzutragen. Dieses ist über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

Die Ausgabengruppen sollten zumindest folgende Bereiche umfassen:

- Lebensmittel
- Reinigungszubehör und Waschmittel
- Haustierbedarf
- Zeitungen, Zeitschriften und Bücher
- Möbel
- Gebrauchsgegenstände
- Pflanzen und Zubehör
- Wäsche
- Kleidung

1.8 Beendigung der Gewerbetätigkeit oder Ruhendmeldung

Sollte die Betreuungstätigkeit in Österreich vorübergehend eingestellt bzw. überhaupt aufgegeben werden, muss die Gewerbeberechtigung entweder bei der zuständigen Wirtschaftskammer vorübergehend ruhendgemeldet oder bei der Gewerbebehörde gelöscht werden. Sonst können Folgekosten (Sozialversicherungsbeiträge, Kammerumlage etc.) entstehen, die auch im Heimatstaat eingetrieben werden.

2) Förderungen der 24 Stunden Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Selbständigenmodell

Förderung auf Grund der staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern („Bundesförderung“)

» Voraussetzungen

- _ Es muss ein Betreuungsverhältnis durch Beschäftigung einer selbständigen Betreuungskraft im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vorliegen.
- _ Die vereinbarte Arbeitszeit beträgt mindestens 48 Stunden pro Woche.
- _ Die Betreuungsperson wird für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen.
- _ Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz.
- _ Notwendigkeit einer 24 Stunden Betreuung; bei Beziehen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Beziehen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist das zuletzt erstellte Pflegegutachten (nicht älter als 2 Jahre) beizulegen.
- _ Der Personenbetreuer muss eine theoretische Ausbildung, entsprechend der Heimhelferausbildung laut Sozialbetreuungsberufegesetz, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten den Förderwerber „sachgerecht“ betreuen oder dem Personenbetreuer wurden pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des GuKG bzw. Ärztegesetzes übertragen.

» Unterlagen, die dem Antrag beizulegen sind:

- _ Letzter rechtskräftiger Bescheid / letztes Urteil über den Pflegegeldbezug
- _ Bestätigung der Anmeldung der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger (Pflichtversicherung auf Grund eines Gewerbescheines gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG und keine Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG beantragt)
- _ Bei einer Betreuungskraft aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat ein Nachweis über die Sozialversicherung in diesem EU-Staat (insbesondere Formular A 1), und über die Einsatzzeit der Betreuungskraft von mindestens 48 Stunden pro Woche
- _ Der Meldezettel der Betreuungskraft
- _ Nachweise über Einkommen und Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person. Bei Beziehen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist das zuletzt erstellte Pflegegutachten beizulegen.
- _ Bankbestätigung bzw. Kopie der Bankkarte oder Bankomatkarte

» Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt monatlich höchstens 550 € (auf Basis von zwei Betreuungspersonen) und zwar zwölf Mal jährlich. Für nur eine selbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe von 275 € monatlich geleistet werden. Die Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

Was ist im Zusammenhang mit Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

- _ Das Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person darf 2.500 € netto monatlich nicht übersteigen. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen, Grundrenten, nach dem Sozialentschädigungsgesetz, Studienbeihilfen, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.
- _ Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 € für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. um 600 € für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Hinweis

*Bei Fragen dazu steht die Landesstelle des Sozialministeriumservice zur Verfügung:
Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
T 05574 6838 DW 7235 Alfred Widtmann
E alfred.widtmann@sozialministeriumservice.at
www.sozialministeriumservice.at*

3) Kosten

Personenbetreuer müssen mit der zu betreuenden Person bzw. mit deren Angehörigen einen Werkvertrag in schriftlicher Form abschließen, der die Bestandteile der Zusammenarbeit regelt (Entgelt, Leistungsumfang usw.).

Personenbetreuer sind grundsätzlich selbst für die Entrichtung der Sozialversicherungsabgaben, Steuern und sonstigen Ausgaben verantwortlich. Die Bemessung der Beiträge zur Sozialversicherung ist vom tatsächlichen Jahreseinkommen abhängig und erfolgt grundsätzlich auf Basis von regelmäßigen Vorauszahlungen und einer Nachbemessung auf Basis des Einkommensteuerbescheides. Die aktuellen Werte sind auf der Homepage der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu entnehmen:
www.sozialversicherung.at

Einkommensteuer entsteht erst ab einem Einkommen über 11.000 €.

» Förderung der 24 Stunden Betreuung durch das Land Vorarlberg („Landesförderung“)

Diese Förderung erhalten in Vorarlberg auch Pflegegeldbezieher in den Pflegestufen 1 und 2, sofern die Notwendigkeit einer 24 Stunden Betreuung nachgewiesen wird.

4) Anhang

Muster | Werkvertrag über Leistungen in der Personenbetreuung

Folgende Formulare und Broschüren finden Sie zum Herunterladen unter www.vorarlberg.at/senioren, www.connexia.at oder www.wko.at/vlbg/127

- _ Meldezettel und Information für den Meldepflichtigen
- _ Gewerbeanmeldung
- _ Neugründungsförderungsformular
- _ Formular | Versicherungserklärung für Gewerbetreibende und Gewerbeschafter
- _ Formular | Meldung beim Finanzamt
- _ Muster | Werkvertrag über Leistungen in der Personenbetreuung
- _ Ergänzung zum Werkvertrag – Dokumentation über die Übertragung pflegerischer Dienstleistungen
- _ Ergänzung zum Werkvertrag – Dokumentation über die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten
- _ Nachweis des ständigen Betreuungs- und Pflegebedarfs | 24 Stundenpflege
- _ Antrag für „Bundesförderung“
- _ Antrag für „Landesförderung“ (nur für Pflegegeldstufe 1 und 2)
- _ Broschüre 24-Stunden-Betreuung Verträge mit Vermittlungsagenturen und PersonenbetreuerInnen – was Sie wissen sollten

STAND JÄNNER 2017

<u>BETREUUNGSVERTRAG</u>	
betreffend die zu betreuende Person:	
Name:	Anschrift:
Geburtsdatum:	Email:
Telefonnummer:	Telefax:
1. Persönliche Daten der Vertragspartner	
1.1. Auftraggeber , im Folgenden „zu betreuende Person“ genannt	
<input type="radio"/> Zu betreuende Person <input type="radio"/> Vertretung im Namen der zu betreuenden Person (z.B. Sachwalter, gesetzlicher Vertretung, Vorsorgebevollmächtigter etc.) <input type="radio"/> Eine andere Person zugunsten der zu betreuenden Person (z.B. Angehöriger, Vertrauensperson)	
Name:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Bei Vertretung Nachweis der Vertretungsmacht / (Vorsorge-) Vollmacht, Beschluss des Pflegschaftsgerichts (z.B. Sachwalterbestellung): (der Nachweis ist in Kopie beizulegen)
Telefonnummer:	Email:
Telefax:	
1.2. Auftragnehmer , im Folgenden „Betreuungsunternehmen“ genannt	
Name / Firma:	Geburtsdatum / Firmenbuchnummer:
Anschrift / Sitz:	Email:
Telefax:	Telefonnummer:
2. Vertragsgegenstand und Grundlagen des Betreuungsvertrages	
<p>Gegenstand des Vertrages ist die Betreuung einer Person im Privathaushalt der zu betreuenden Person durch ein selbständiges Betreuungsunternehmen in Österreich. Die <u>Beilage ./B1 (ergänzende Pflichtenauflistung und Belehrung über das Rücktrittsrecht)</u> und die <u>Beilage ./B2 (medizinische Anordnungen)</u> dienen der näheren Information und Abklärung; sie stellen einen integrierenden Bestandteil des Vertrages dar.</p> <p>2.1. Das Betreuungsunternehmen erklärt das Gewerbe der Personenbetreuung bei der jeweils für sie zuständigen Gewerbebehörde in Österreich angemeldet zu haben und während des gesamten Leistungszeitraums nicht ruhend zu stellen.</p> <p>2.2. Die Vertragsparteien erklären, die <u>Beilage ./B1</u> über die allgemeinen Rechte und Pflichten eines Betreuungsunternehmens gelesen zu haben und diesen ausdrücklich zuzustimmen.</p> <p>2.3. Bei gegenständlichem Vertrag handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag. Die zu betreuende Person bzw. ihre Vertretung ist gegenüber dem Betreuungsunternehmen nicht weisungsbefugt. Die Art der (ordnungsgemäßen) Leistungserbringung ist dem Betreuungsunternehmen überlassen.</p>	

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Übersetzung der Inhalte können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Jede Haftung der Wirtschaftskammern wird daher ausgeschlossen.

- 2 -

3. Leistungen
3.1. Leistungen <u>ohne</u> Vorliegen bestimmter Voraussetzungen
<p><input type="checkbox"/> Haushaltsnahe Tätigkeiten (Zubereitung von Mahlzeiten, Vornahme von Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten, Durchführung von Botengängen, Sorgetragung für ein gesundes Raumklima, Betreuung von Pflanzen und Tieren, Wäscheversorgung - Waschen, Bügeln, Ausbessern).</p> <p>Hiervon <u>ausgenommen</u> sind:</p>
<p><input type="checkbox"/> Unterstützung bei der Lebensführung (Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen, Gesellschafterfunktion im Sinne von Gesellschaft leisten, Konversationen führen, gesellschaftliche Kontakte aufrechterhalten, Begleitung bei diversen Aktivitäten).</p> <p>Hiervon <u>ausgenommen</u> sind:</p>
<p><input type="checkbox"/> Praktische Vorbereitung der zu betreuenden Person auf einen Ortswechsel (z.B. Umzug, Verlegung, Transferierung).</p> <p>Hiervon <u>ausgenommen</u> sind:</p>
<p><input type="checkbox"/> Sonstige oben nicht erwähnte Leistungen, wobei es sich nicht um pflegerische Leistungen der Basisversorgung, sowie um Leistungen wie etwa ärztliche, zahnärztliche, physiotherapeutische, ergotherapeutische, diätologische, logopädische, psychotherapeutische und gesundheitspsychologische Tätigkeiten handeln darf, <u>die ausschließlich Gesundheitsberufen vorbehalten sind.</u></p>
<p>Dokumentation: Das Betreuungsunternehmen hat ein Haushaltsbuch zu führen über die erbrachten Leistungen und getätigten Ausgaben. Es ist verpflichtet die Belege für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren. Über Anfragen der zu betreuenden Person oder deren Vertretung hat das Betreuungsunternehmen eine Abschrift des Haushaltsbuches beziehungsweise (bzw.) der Belegsammlung gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen.</p>
3.2. Leistungen <u>bei</u> Vorliegen bestimmter Voraussetzungen
<p>Hinweis: Ohne Vorliegen einer Anordnung und Einweisung dürfen die folgenden Tätigkeiten nur dann vereinbart werden, wenn aus medizinischer Sicht <u>keine Umstände vorliegen, die eine Anordnung oder Einweisung erforderlich machen.</u></p> <p>Solche <u>Umstände</u> können beispielsweise Störungen und Krankheiten des Stütz- und Bewegungsapparates sowie auch Blut-, Herz-, Lungen- Zucker-, Stoffwechsel-, oder Infektionskrankheiten sein, aber auch Allergien, Operationen oder die Einnahme von Medikamenten an sich.</p> <p>Liegt ein solcher Umstand jedoch vor, darf eine der nachfolgenden pflegerischen Tätigkeiten lediglich über Anordnung bzw. gemäß <u>Beilage /B2</u> unter Beiziehung von medizinischem Fachpersonal (Arzt oder Diplomierter Gesundheits- und Krankenschwester/ Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger) vereinbart und durchgeführt werden!</p> <p>Die zu betreuende Person bzw. ihre Vertretung hat <u>vor</u> Vereinbarung der hier angeführten pflegerischen Tätigkeiten sicherzustellen, dass das Betreuungsunternehmen über alle bekannten und aus medizinischer Sicht in Frage kommenden Umstände informiert und aufgeklärt wurde.</p>

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Übersetzung der Inhalte können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Jede Haftung der Wirtschaftskammern wird daher ausgeschlossen.

- 3 -

<p><input type="radio"/> Ja, folgender Umstand liegt vor:</p> <p>_____</p> <p>Liegt eine entsprechende Anordnung samt Einweisung durch medizinisches Fachpersonal vor?</p> <p><input type="radio"/> Ja, sohin werden die folgenden, davon abgedeckten Tätigkeiten vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme; <input type="radio"/> die Unterstützung bei der Körperpflege; <input type="radio"/> die Unterstützung beim An- und Auskleiden; <input type="radio"/> die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten; <input type="radio"/> die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen; <p>Gesamt wurden _____ Tätigkeiten angekreuzt.</p> <p><input type="radio"/> Nein, sohin sind Leistungen nach Beilage .B2 unter Beiziehung medizinischen Fachpersonals festzulegen.</p>	<p><input type="radio"/> Nein, es liegen keine derartigen Umstände vor, sodass keine Anordnung oder Einweisung eines medizinischen Fachpersonals erforderlich ist.</p> <p>Es wird daher <u>ohne medizinische oder ärztliche Anordnung und/oder Einweisung</u> die Durchführung folgender pflegerischer Tätigkeiten vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme; <input type="radio"/> die Unterstützung bei der Körperpflege; <input type="radio"/> die Unterstützung beim An- und Auskleiden; <input type="radio"/> die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten; <input type="radio"/> die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen; <p>Gesamt wurden _____ Tätigkeiten angekreuzt.</p>
<p>4. Handlungsleitlinien für Alltag und Notfall</p>	
<p>4.1. Das Betreuungsunternehmen verpflichtet sich im Notfall und bei erkennbarer Verschlechterung des Zustandsbildes der zu betreuenden Person (z.B. bei hohem Fieber, Schmerzen, Krankheit, Änderungen im Ess-, Trink- oder Schlafverhalten, Unruhe, Teilnahmslosigkeit, Verdauungsstörungen) eine der nachfolgenden Personen zu verständigen.</p>	
<p>Erste zu kontaktierende Person (jedenfalls anzugeben)</p>	
Name:	Email:
Anschrift:	Telefonnummer:
<p>Zweite zu kontaktierende Person (Feld durchstreichen falls nicht erwünscht oder nicht vorhanden)</p>	
Name:	Email:
Anschrift:	Telefonnummer:
<p>4.2. Sowohl bei erkennbaren Verschlechterungen des Zustandsbildes, als auch im Notfall sind alle in der Situation erforderlichen, dem Wohle der zu betreuenden Person dienende Maßnahmen unter Achtung ihrer Integrität und Würde zu ergreifen. Insbesondere hat das Betreuungsunternehmen erforderlichenfalls einen Rettungsdienst zu verständigen.</p> <p>Zusätzlich wird für den Notfall vereinbart:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Die zu betreuende Person bzw. deren Vertretung sind verpflichtet, alle für die Erfüllung der Handlungsleitlinien erforderlichen Informationen dem Betreuungsunternehmen mitzuteilen und den Zutritt in den Wohnbereich der zu betreuenden Person durch das Betreuungsunternehmen oder durch eine Vertrauensperson sicherzustellen.</p>	

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Übersetzung der Inhalte können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Jede Haftung der Wirtschaftskammern wird daher ausgeschlossen.

- 4 -

4.3. **Angaben über Umstände oder Besonderheiten die bei den vereinbarten Tätigkeiten zu berücksichtigen sind**
(z.B. Allergien oder Unverträglichkeiten):

5. Leistungszeitraum / Beendigung des Vertrages

5.1. Beginn der Leistungserbringung erfolgt am _____ (TT.MM.JJJJ).

5.2. Vertragsdauer:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die Laufzeit des Vertrages ist befristet zum _____ (TT.MM.JJJJ) und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristet).

5.3. Sonstige Beendigung des Vertrages

Der Betreuungsvertrag endet jedenfalls mit dem Tod der zu betreuenden Person, wobei das Betreuungsunternehmen in diesem Fall ein bereits im Voraus gezahlter Werklohn anteilig zu erstatten hat.

Der Betreuungsvertrag endet auch durch Insolvenz oder Auflösung des Betreuungsunternehmens bzw. mit dem Tod des Betreuungsunternehmers.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen (auch bei einem befristeten Vertragsverhältnis) jeweils unter **Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats** aufgelöst werden.

5.4. Die Leistungserbringung erfolgt in folgendem Zeitfester / an folgenden Tagen / in folgenden Wochenintervallen:

Je Monat werden durchschnittlich _____ Stunden an Betreuungsleistungen erbracht.

Ergänzende Bemerkungen:

Die Durchführung der Tätigkeiten und die zeitliche Lage der Leistungserbringung hat sich grundsätzlich an den Bedürfnissen der zu betreuenden Person zu orientieren (Beilage .B1) und ist gegebenenfalls mit sonstigen, ebenfalls beauftragten Betreuungsunternehmen abzugleichen.

6. Vertretung bei Verhinderung des Betreuungsunternehmens

Die Vertretung des Betreuungsunternehmens wird geregelt wie folgt: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Beistellung des Ersatzbetreuungsunternehmens durch das Betreuungsunternehmen:

Die Erbringung der vertraglichen Leistungen erfolgt tunlichst durch dasselbe (Ersatz-) Betreuungsunternehmen. Im Falle dessen Verhinderung (z.B. durch Krankheit der Mitarbeiter) ist das Betreuungsunternehmen berechtigt ein Ersatzbetreuungsunternehmen einzusetzen. Die Erbringung der vertraglichen Leistungen kann (in begründeten Fällen) im Vertretungswege geschehen.

oder,

- Beistellung des Ersatzbetreuungsunternehmens durch die zu betreuende Person

HINWEIS: Die Vornahme einer pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeit darf von der Vertretung (Ersatzbetreuungsunternehmen) ausschließlich nach entsprechender Einweisung und Anleitung durch medizinisches Fachpersonal im konkreten Fall erfolgen!

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Übersetzung der Inhalte können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Jede Haftung der Wirtschaftskammern wird daher ausgeschlossen.

- 5 -

7. Werklohn und Fälligkeit	
7.1. Der Werklohn für die Erbringung der vereinbarten Tätigkeiten (exkl. Umsatzsteuer und Barauslagen) beträgt monatlich: € _____	
7.2. Sofern es sich beim Betreuungsunternehmen um einen Kleinunternehmer mit Sitz in Österreich handelt (Jahresumsatz nicht mehr als € 30.000,- netto), ist dieses grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Handelt es sich um keinen Kleinunternehmer mit Sitz in Österreich beträgt die allenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer € _____	
7.3. Monatlich zu zahlender Gesamtbetrag sohin: € _____	
7.4. Für die Entrichtung von Steuern und Beiträgen der Sozialversicherung hat das Betreuungsunternehmen selbst Sorge zu tragen.	
7.5. Heilbehelfe, Heilmittel u.ä., die zur vereinbarten Versorgung der zu betreuenden Person erforderlich sind (Inkontinenzprodukte, Medikamente, Bandagen, etc.), stellen ersatzfähige Barauslagen dar und sind unter Übermittlung der Originalbelege in folgenden Zeiträumen abzurechnen _____ (z.B. monatlich, ¼ jährlich).	
7.6. Das Betreuungsunternehmen verrichtet sämtliche Tätigkeiten selbständig und hat im Falle einer (wenn auch unverschuldeten) Verhinderung der Leistungserbringung keinen Anspruch auf Werklohn. Hat jedoch die Verhinderung ihren Ursprung in der Sphäre der zu betreuenden Person, bleibt der Anspruch auf Werklohn aufrecht.	
7.7. Aufwendungen für Betriebsmittel, Eigenversorgung und Anreise stellen keine ersatzfähigen Barauslagen dar.	
7.8. Der monatliche Werklohn ist zum _____ Tag (z.B. „1.“ oder „15.“ oder „letzten“) des jeweiligen Monats der Leistungserbringung fällig und mit 5-tägiger Nachfrist und ist wie folgt zu entrichten: (Zutreffendes bitte ankreuzen) <input type="radio"/> gegen Ausstellung einer Zahlungsbestätigung <u>in bar</u> , oder <input type="radio"/> mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf folgendes <u>Bankkonto</u> : Kontoinhaber: _____ IBAN / BIC: _____	
7.9. Das Betreuungsunternehmen hat das Vermittlungsunternehmen _____ ermächtigt, das monatliche Entgelt am Tag der Fälligkeit einzufordern, mit schuldbefreiender Wirkung entgegenzunehmen, allfällige Zinsen zu erheben sowie nötigenfalls die Forderung gerichtlich einzutreiben. <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	
7.10. Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.A. veranschlagt. Überweisungen der zu betreuenden Person zum Tag der Fälligkeit gelten als rechtzeitig.	
8. Förderungsrelevante Angaben	
8.1. Bezieht die zu betreuende Person Pflegegeld ? <input type="radio"/> Ja, der zu betreuenden Person wurde mit Bescheid vom _____ Pflegegeld der Stufe ____ gewährt. <input type="radio"/> Nein	
8.2. Liegt eine (fach-) ärztliche Bestätigung oder eine begründete Bestätigung durch anderes zur Beurteilung des Pflegebedarfs berufenes medizinisches Fachpersonal über den Bedarf einer 24 Stunden Betreuung vor? <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein Wenn nein, besteht die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung ? <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Übersetzung der Inhalte können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Jede Haftung der Wirtschaftskammern wird daher ausgeschlossen.

9. Mitwirkungspflichten des Betreuungsunternehmens

9.1. Das Betreuungsunternehmen verpflichtet sich zwecks Stellung eines Antrages/Ansuchen eines Zuschusses aus dem Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung bei der zuständigen Stelle zur Herausgabe insbesondere folgender Nachweise und Dokumente:

1. Erklärung, dass auf Grund der selbständigen Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft jedenfalls auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage besteht und die Einsatzzeit des Betreuungsunternehmens zumindest 48 Stunden wöchentlich beträgt,
2. Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers über die Anmeldung des Betreuungsunternehmens (sofern es sich um ein Betreuungsunternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat handelt, ist ein Nachweis über die Anmeldung zur Sozialversicherung in diesem EU-Mitgliedstaat sowie über die geleisteten Beiträge beizubringen),
3. Meldezettel des Betreuungsunternehmens,
4. Nachweises im Sinne des Bundespflegegesetzes, sofern vorhanden, über
 - eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen der Ausbildung zur Heimhilfe nach der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, entspricht und/oder
 - die sachgerechte Betreuung der zu betreuenden Person in deren Privathaushalt seit mindestens sechs Monaten nach den Erfordernissen des Förderwerbers und/oder
 - eine Befugnis des Betreuungsunternehmens betreffend die Übertragung pflegerischer Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (§§ 3b oder 15 Abs 7) oder ärztlicher Tätigkeiten im Sinne des Ärztegesetzes (§ 50b), sofern sie nicht ohnehin als Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpfegeberufs oder eines Sozialbetreuungsberufs berechtigt sind.

10. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Das Betreuungsunternehmen erklärt ausdrücklich, mit der automationsunterstützten Erfassung, Bearbeitung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag u.a. zwecks Erledigung von Behördenverfahren, Stellung eines Antrags auf Zuschuss einer 24-Stunden-Betreuung aus dem Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung einverstanden zu sein.

11. Allgemeine Vertragsbestimmungen

- 11.1. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Ein Abgehen von der Schriftform ist in jedem Fall unzulässig.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unzulässig oder nicht durchführbar sein, wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Anstelle dieser nichtigen Bestimmung ist eine Ersatzregelung neu zu verhandeln und ein Konsens zu suchen, sodass der Absicht der Vertragsparteien hinsichtlich des ursprünglich angestrebten Regelungszwecks möglichst Rechnung getragen wird. Fehlen ausdrückliche Regelungen, gelten die jeweiligen Bestimmungen des ABGB über Werkverträge, sofern sie nicht im Widerspruch mit einer vertraglichen Regelung stehen.
- 11.3. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Ort der Erfüllung (Leistungserbringung) in Österreich als Gerichtsstand vereinbart.
- 11.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 11.5. Dieser Vertrag wird einfach errichtet. Das Original erhält das Betreuungsunternehmen, die zu betreuende Person erhält eine Kopie.

Ort, Datum:

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Übersetzung der Inhalte können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Jede Haftung der Wirtschaftskammern wird daher ausgeschlossen.

STAND JÄNNER 2017

Beilage .B 1 (zum Betreuungsvertrag) Ergänzende Pflichtenaufstellung	
<p>A. Das Betreuungsunternehmen hat die zu betreuende Person auf deren Nachfrage über alle wesentlichen Belange des Vertragsabschlusses, insbesondere über die möglichen und zulässigen Leistungsinhalte der Personenbetreuung aufzuklären.</p>	<p>G. Das Betreuungsunternehmen hat seinen Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Personenbetreuers auszuüben. Es ist verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.</p>
<p>B. Das Betreuungsunternehmen hat bei der Vornahme von Besorgungen für die zu betreuende Person sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.</p>	<p>H. Standeswidrig ist ein Verhalten im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern oder der zu betreuenden Person, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen und die Persönlichkeitsrechte einschließlich der wirtschaftlichen Interessen des zu Betreuenden zu verletzen. Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn das Betreuungsunternehmen</p>
<p>C. Das Betreuungsunternehmen ist verpflichtet, mit anderen in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. seine Leistungen nicht wahrheitsgetreu anbietet oder 2. Leistungen erbringt, ohne hiezu beauftragt zu sein oder 3. Zahlungen entgegennimmt, ohne hiezu ermächtigt zu sein oder 4. ihm anvertraute Gegenstände eigenmächtig zurückbehält oder 5. Empfehlungen für ungeeignete Personen zur Durchführung der Betreuung abgibt.
<p>D. Das Betreuungsunternehmen hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit auf das Wohl der zu betreuenden Person zu achten und ihre berufliche Stellung nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen wie zB durch die unaufgeforderte Vermittlung oder den unaufgeforderten Abschluss von Geschäften. Insbesondere ist dem Betreuungsunternehmen untersagt, Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistungen entgegenzunehmen.</p>	
<p>E. Das Betreuungsunternehmen ist verpflichtet entsprechend der Handlungsleitlinien für den Alltag und Notfall vorzugehen.</p>	<p>I. Das Betreuungsunternehmen hat die von der Gewerblichen Sozialversicherung vorgeschriebenen Beiträge selbst abzuführen und sich über deren Höhe und insbesondere über deren Nachverrechnung selbst zu informieren. Hinweis: Deren endgültige Höhe wird erst im Nachhinein bestimmt! Es sollten daher rechtzeitig Rücklagen gebildet werden!</p>
<p>F. Das Betreuungsunternehmen hat bei Auswahl der Vertretung dafür Sorge zu tragen, dass es sich bei dem Ersatzbetreuungsunternehmen um eine verlässliche, vertrauenswürdige und geeignete Person handelt.</p>	<p>J. Die Betriebsmittel sind vom Betreuungsunternehmen beizustellen.</p>

- 2 -

<p>K. Die durch Vereinbarung der <u>Beilage ./B2</u> oder einer zu dieser vergleichbaren Anordnung angeordneten ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeiten dürfen von dem Betreuungsunternehmen nur dann im Einzelfall ausgeübt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine nach den Regeln über die Einsichts- und Urteilsfähigkeit gültige Einwilligung durch die zu betreuende Person selbst oder durch die gesetzliche Vertretung oder den Vorsorgebevollmächtigten vorliegt (Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene <u>Beilage ./B 2</u> ist als solche zu werten). 2. das Betreuungsunternehmen im erforderlichen Ausmaß durch medizinisches Fachpersonal angeleitet und unterwiesen wurde, 3. das Betreuungsunternehmen (bzw. dessen Mitarbeiter) dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der zu betreuenden Person anwesend ist und in diesem Privathaushalt höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu betreuen sind. <p>Ausnahmsweise dürfen diese Tätigkeiten in begründeten Fällen nach bloß mündlicher Anordnung durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt werden, wobei unverzüglich, längstens innerhalb von 24 Stunden nachträglich die schriftliche Dokumentation zu erfolgen hat. Bei Widerruf der Anordnung hat das Betreuungsunternehmen die Tätigkeiten unverzüglich einzustellen.</p>	<p>L. Die Durchführung der in <u>Beilage ./B2</u> angeordneten ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten ist ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren. Die Dokumentation ist den behandelnden Angehörigen der Gesundheitsberufe zugänglich zu machen. Den anordnenden Personen sind unverzüglich alle Informationen bekannt zu geben, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, wie insbesondere eine Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder Unterbrechungen der Betreuungstätigkeit.</p> <p>M. Das Betreuungsunternehmen ist zur Verschwiegenheit über alle ihr in Ausübung ihres Gewerbes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit die zu betreuende Person oder deren gesetzliche Vertretung das Betreuungsunternehmen ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann in verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren ein Aussageverweigerungsrecht über im Zuge der Betreuung bekannt gewordenen Angelegenheiten bestehen.</p>
--	---

Name des Betreuungsunternehmens: _____

Anschrift des Betreuungsunternehmens: _____

Belehrung über das Rücktrittsrecht: Hat die zu betreuende Person die Vertragserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten, noch auf einem Marktstand des Vermittlungsunternehmens sowie ohne selbst das Vertragsverhältnis angebahnt zu haben, abgegeben, so kann sie von einem Vertragsantrag oder einem Vertrag binnen 14 Tagen zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung einer Urkunde die den Namen und die Anschrift des Betreuungsunternehmens sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, Rücktrittsfrist und Vorgangsweise über die Ausübung des Rücktrittsrechtes enthält, frühestens mit Zustandekommen des Vertrages. Ein Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn die zu betreuende Person selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Betreuungsunternehmen angebahnt hat, oder im Vorfeld keine Besprechungen stattgefunden haben oder bei Verträgen, die dem Fern- Auswärts- Geschäftsgesetz unterliegen oder bei Vertragserklärungen die die zu betreuende Person in körperlicher Abwesenheit des Betreuungsunternehmens abgegeben hat. Die Erklärung des Rücktritts kann formfrei erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die zu betreuende Person kann zudem zurücktreten, wenn das Betreuungsunternehmen gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994) sowie über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) verstoßen hat. Weiters kann die zu betreuende Person innerhalb einer Woche zurücktreten, wenn vom Betreuungsunternehmen zugesicherte Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten. Solche Umstände sind die Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten die für die Leistungserbringung erforderlich ist, steuerrechtliche Vorteile, öffentliche Förderung sowie die Aussicht auf einen Kredit. Dieses Rücktrittsrecht steht nicht zu, wenn der Nichteintritt maßgeblicher Umstände bei den Vertragsverhandlungen der zu betreuenden Person bekannt oder für sie erkennbar war, wenn ein Ausschluss des Rücktrittsrechtes im

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Übersetzung der Inhalte können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Jede Haftung der Wirtschaftskammern wird daher ausgeschlossen.

- 3 -

Einzelnen ausgehandelt wurde, oder der Unternehmer mit einer angemessenen Anpassung des Vertrages einverstanden ist. Im Falle des Rücktritts sind die wechselseitig empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und die jeweils gemachten notwendigen und nützlichen Aufwendungen zu ersetzen bzw. sind die Benützung wie auch eine allfällige Wertminderung abzugelten. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Beilage zur Kenntnis genommen, Unterschrift: _____

MUSTER

STAND JÄNNER 2017

<u>Beilage /B 2</u> (zum Betreuungsvertrag)	
Erforderlichkeit medizinischer Anordnungen	
1. Persönliche Daten der zu betreuenden Person	
Name:	Anschrift:
Geburtsdatum:	Email:
Telefonnummer:	Telefax:
2. Persönliche Daten der Vertragspartner	
2.1. Auftraggeber	
<input type="radio"/> Zu betreuende Person <input type="radio"/> Vertreter im Namen der zu betreuenden Person (z.B. Sachwalter, gesetzlicher Vertreter, Vorsorgebevollmächtigter etc.) <input type="radio"/> Eine andere Person zugunsten der zu betreuenden Person (z.B. Angehöriger, Vertrauensperson)	
Name:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Bei Vertretung Nachweis der Vertretungsmacht / (Vorsorge-) Vollmacht / Beschluss des Pflegschaftsgerichts (z.B. Sachwalterbestellung): (der Nachweis ist in Kopie beizulegen)
Telefonnummer:	Email:
Telefax:	
2.2. Auftragnehmer (Betreuungsunternehmen)	
Name / Firma:	Geburtsdatum
Anschrift / Sitz:	Email:
Telefax:	Telefonnummer:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Übersetzung der Inhalte können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Jede Haftung der Wirtschaftskammern wird daher ausgeschlossen.

3. Folgende Tätigkeiten sollen vereinbart werden:

- 3.1. die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- 3.2. die Unterstützung bei der Körperpflege
- 3.3. die Unterstützung beim An- und Auskleiden
- 3.4. die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- 3.5. die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen
- 3.6. die Verabreichung von Arzneimitteln
- 3.7. das Anlegen von Bandagen und Verbänden
- 3.8. die Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- 3.9. die Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- 3.10. einfache Wärme- und Lichtanwendungen
- 3.11. eine andere einzelne pflegerische oder ärztliche Tätigkeit, sofern diese zu den vorgenannten Tätigkeiten einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad, sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweist. Bei dieser anderen ärztlichen oder pflegerischen Tätigkeit handelt es sich um:

Gesamt wurden (unter Pkt 3.) _____ Tätigkeiten angekreuzt.

4. Folgenden Fragen sind von einem medizinischen Fachpersonal (Arzt oder einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege - Diplomierter Gesundheits- und Krankenschwester/"Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger" - im Beisein der Vertragsparteien zu klären und auszufüllen:

4.1. Persönliche Daten des medizinischen Fachpersonals

Name medizinisches Fachpersonal:	Anschrift / Dienstort:
Geburtsdatum:	Telefonnummer:

5. Übertragung einfacher pflegerischer Tätigkeiten (iS § 3b Abs 2 GuKG) an das Betreuungsunternehmen:

Bei folgenden Tätigkeiten **liegen aus medizinischer Sicht Umstände vor, aufgrund derer für die Durchführung durch das Betreuungsunternehmen eine Anordnung durch medizinisches Fachpersonal erforderlich** ist:

Zu 3.1. Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme

ja nein

Zu 3.2. die Unterstützung bei der Körperpflege

ja nein

Zu 3.3. die Unterstützung beim An- und Auskleiden

ja nein

Zu 3.4. die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten

ja nein

Zu 3.5. die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

ja nein

Gesamt wurden _____ Tätigkeiten mit „ja“ angekreuzt.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Übersetzung der Inhalte können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Jede Haftung der Wirtschaftskammern wird daher ausgeschlossen.

- 3 -

5.1. Aus Pkt 6. ergeben sich nach hinlänglicher Erörterung folgende erforderliche Anordnungen:

5.2. Die Durchführung folgender weiterer Pflegemaßnahmen (§ 14 Abs 2 Z 4 GuKG) wird angeordnet:

5.3. Dauer der obigen Anordnung(en):

- befristet bis einschließlich: _____
- unbefristet

HINWEIS: Jedenfalls endet die Anordnung mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses! Die Anordnung kann jederzeit **schriftlich widerrufen** werden, wenn dies aus Gründen der Qualitätssicherung oder auf Grund der Änderung des Zustandsbildes der zu betreuenden Person erforderlich ist. In begründeten Fällen und, sofern die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt sind, kann der Widerruf auch mündlich erfolgen. In diesen Fällen ist der Widerruf unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden, schriftlich zu dokumentieren.

6. Übertragung von Tätigkeiten nach Maßgabe ärztlicher Anordnung an das Betreuungsunternehmen (§ 15 Abs 7 GuKG, § 50b ÄrzteG):

- Zu 3.6. die Verabreichung von Arzneimitteln
- Zu 3.7. das Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Zu 3.8. die Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Zu 3.9. die Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- Zu 3.10. einfache Wärme- und Lichtanwendungen
- Zu 3.11. eine andere einzelne ärztliche Tätigkeit, sofern diese zu den vorgenannten Tätigkeiten einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad, sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweist. Bei dieser anderen ärztlichen Tätigkeit handelt es sich um:

Gesamt wurden (unter Pkt 6.) _____ Tätigkeiten angekreuzt.

Hinweis: Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen entsprechend den Regelungen über den mitverantwortlichen Tätigkeitsbereich nach § 15 Abs. 1 bis 4 GuKG nachfolgende Tätigkeiten im Einzelfall an Betreuungsunternehmen (im Sinne des § 3b GuKG) weiter zu übertragen.

- 4 -

6.1. Aus Pkt 7. ergeben sich nach hinlänglicher Erörterung folgende erforderliche Anordnungen:	
<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	
6.2. Dauer der Anordnung nach Pkt. 7.:	
<input type="radio"/> befristet bis einschließlich: _____ <input type="radio"/> unbefristet	
HINWEIS: Jedenfalls endet die Anordnung mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses! Die Anordnung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden, wenn dies aus Gründen der Qualitätssicherung oder auf Grund der Änderung des Zustandsbildes der zu betreuenden Person erforderlich ist. In begründeten Fällen und, sofern die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt sind, kann der Widerruf auch mündlich erfolgen. In diesen Fällen ist der Widerruf unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden, schriftlich zu dokumentieren.	
7. Nachweis der Befähigung und Anleitung des Betreuungsunternehmens	
Es wird bestätigt, dass das Betreuungsunternehmen gegebenenfalls	
<input type="radio"/> über jene Fähigkeiten verfügt , die für die Ausübung der einfachen oder nach Maßgabe ärztlicher Anordnung übertragenen pflegerischen Tätigkeiten erforderlich sind und <input type="radio"/> durch medizinisches Fachpersonal im erforderlichen Ausmaß über die konkrete Vornahme der einfachen oder nach Maßgabe ärztlicher Anordnung übertragenen pflegerischen Tätigkeiten angeleitet und unterwiesen wurde.	
8. Vereinbarung der Tätigkeiten und Bestätigung der Anordnung(en)	
8.1. Das medizinische Fachpersonal erklärt, die oben vorgenommene Klärung, die allenfalls erlassenen Anordnungen, Anleitungen und Unterweisungen sorgfältig, gewissenhaft und vollständig vorgenommen zu haben, weiters, jede sich nicht aus der ärztlichen Anordnung ergebende Änderung dem Betreuungsunternehmen umgehend schriftlich oder mündlich (Letzteres mit schriftlichem Nachweis binnen 24 Stunden) mitzuteilen.	
Unterschrift: _____ (medizinisches Fachpersonal)	Ort, Datum: _____
HINWEIS: Das Betreuungsunternehmen hat die Möglichkeit, die Übernahme oder Vereinbarung pflegerischer oder ärztlicher Tätigkeiten/Dienstleistungen abzulehnen (auch wenn diese notwendig sind!).	
Unterschrift: _____ (Betreuungsunternehmen)	Ort, Datum: _____
Unterschrift: _____ (zu betreuende Person / Vertretung)	Ort, Datum: _____

Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Übersetzung der Inhalte können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Jede Haftung der Wirtschaftskammern wird daher ausgeschlossen.



IV Das Unselbständigenmodell – die unselbständige Personenbetreuerin und Personenbetreuer

1) Die wichtigsten Schritte im Überblick

- 1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes
- 1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden
- 1.3 Abschluss eines Dienstvertrages
- 1.4 Lohnnebenkosten
- 1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung
- 1.6 Meldung beim Finanzamt

1.1 Prüfung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Betreuer aus EU- und EWR-Staaten brauchen keine Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sofern die zu betreuende Person Pflegegeld bezieht und die Tätigkeit im Rahmen einer Vollversicherungspflichtigen Beschäftigung (also über der Geringfügigkeit) ausgeführt wird.

Für Personen aus allen anderen Staaten hat der zu Betreuende die entsprechenden Bewilligungen einzuholen.

Arbeitsmarktservice
Rheinstraße 33, 6900 Bregenz
T 05574 691-0, E ams.vorarlberg@ams.at
www.ams.at

1.2 Wohnsitz in Österreich anmelden

Die Betreuungskraft muss ihren Wohnsitz in Österreich binnen drei Tagen beim Gemeindeamt anmelden. Für die Anmeldung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- _ Meldezettel, vom Unterkunftgeber (Wohnungseigentümer oder Mieter) unterschrieben
- _ Reisepass
- _ Geburtsurkunde
- _ Nachweis eines akademischen Grades (falls kein Reisepass mit aktuellen Daten vorliegt)

Die Anmeldung muss persönlich oder postalisch erfolgen. Sie kann aber auch durch einen Boten überbracht werden. Anmeldungen per Fax oder E-Mail sind derzeit gesetzlich nicht möglich. Das Meldezettel-Formular kann vom Internet heruntergeladen werden: www.help.gv.at

» Für EWR-Bürger

Spätestens nach drei Monaten ab Niederlassung haben EWR-Bürger eine Anmeldebescheinigung von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

1.3 Abschluss eines Dienstvertrages

Zwischen dem Betreuer und der betreuungsbedürftigen Person bzw. einem Angehörigen oder einem Sachwalter im Namen der zu betreuenden Person ist ein Dienstvertrag abzuschließen. Ein Mustervertrag liegt diesem Leitfaden bei. Dieser kann auch von folgenden Internet-Seiten heruntergeladen werden: www.bmfj.gv.at oder www.sozialministeriumservice.at.

Bei den einzelnen Vertragsteilen ist (wie beim weiter hinten beigefügten Mustervertrag) auf Folgendes zu achten:

» Entlohnung

Bei der Vereinbarung über die Entlohnung kann man sich am Mindestlohntarif für Hausangestellte orientieren. Dabei darf das vereinbarte Entgelt die im Mindestlohntarif vorgesehene Entlohnung nicht unterschreiten. Die Mindestlohntarife sind im Internet unter www.bmask.gv.at zu finden. Zusätzlich ist der Arbeitgeberanteil bei der Sozialversicherung und beim Finanzamt zu begleichen.

» Arbeitszeit

Das Hausbetreuungsgesetz sieht Arbeitszeitregelungen vor, die eine 24 Stunden Betreuung ermöglichen. Nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen muss eine Freizeit von derselben Dauer erfolgen.

» Mitarbeitervorsorgekasse

Siehe dazu: 1.4 Lohnnebenkosten

» Dokumentation

– Personenbetreuer haben ihre erbrachten Dienstleistungen inklusive der angeordneten Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist den Vertragsunterzeichnern sowie den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen.

- Aufzeichnung der Arbeitszeiten
- Weitere Dokumentationspflicht in Absprache mit dem Arbeitgeber

1.4 Lohnnebenkosten

Sozialversicherungsbeiträge, sonstige Umlagen und Nebenbeträge, Beiträge zur Mitarbeitervorsorge und Steuern sind anteilmäßig von der Betreuungskraft (Dienstnehmeranteil) und vom zu Betreuenden (Dienstgeberanteil) zu tragen. Die Lohnnebenkosten sind vom zu Betreuenden oder dessen Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter termingerecht an die Gebietskrankenkasse bzw. an das Finanzamt abzuführen.

1.5 Anmeldung bei der Sozialversicherung

Der Arbeitgeber meldet die Betreuungskraft vor Arbeitsantritt bei der Gebietskrankenkasse an. Die Anmeldung hat grundsätzlich in elektronischer Form mittels ELDA zu erfolgen (nähere Informationen unter www.elda.at). Mangels technischer Voraussetzungen kann der Arbeitgeber ausnahmsweise eine Anmeldung mit dem entsprechenden Papierformular erstatten. Eine Kopie der Anmeldung ist der Betreuungskraft zu übergeben. Die Mitarbeiter der Gebietskrankenkasse sind bei der Anmeldung gerne behilflich.

Der Sozialversicherungsbeitrag ist selbst zu berechnen und an den zuständigen Krankenversicherungsträger abzuführen. Damit keine Fristen übersehen werden, ist für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ein Abbuchungsauftrag empfehlenswert.

Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom monatlichen Entgelt berechnet. Zu beachten ist dabei der Mindestlohtarif für im Haushalt Beschäftigte (abrufbar unter www.sozialministerium.at). Auch durch den Dienstgeber gewährte Sachbezüge und Sonderzahlungen gehören zum beitragspflichtigen Entgelt.

» **Sozialversicherungsbeitrag für Dienstgeber**
22,96 % (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag, Wohnbauförderungsbeitrag und Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag und betriebliche Mitarbeitervorsorge)

» **Sozialversicherungsbeitrag für Dienstnehmer**
17,12 % (Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungsbeitrag, Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag)

Hinweis

Der Dienstgeber muss einmal pro Jahr eine Lohnzettelmeldung (Formular L 16) mit den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Daten erstatten. Die Übermittlung des L 16 ist elektronisch mittels ELDA bis spätestens Ende Februar des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Lohnzettelmeldung mit dem amtlichen Vordruck L 16 in Papierform bis spätestens Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres an das zuständige Finanzamt erstattet werden. Wird das Dienstverhältnis beendet, so ist die Betreuungskraft bei der Gebietskrankenkasse abzumelden. Die Übermittlung des L 16 an die Gebietskrankenkasse oder an das Finanzamt muss in diesem Fall bis zum Ende des Folgemonats nach der Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgen.

1.6 Meldung beim Finanzamt

Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer selbst zu berechnen, einzubehalten und bis zum 15. des folgenden Kalendermonates an das zuständige Finanzamt abzuführen. Er haftet für die Einbehaltung und Abfuhr.

Der Betreuungsperson ist monatlich eine Lohnabrechnung auszustellen. Für die Betreuungsperson ist ein Lohnkonto zu führen.

Sofern die Betreuungskraft nicht den Rechtsvorschriften über Sozialversicherung eines anderen Staates unterliegt, hat der Arbeitgeber an das zuständige Finanzamt den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds zu entrichten. Der Dienstgeberbeitrag beträgt 4,1 % der Beitragsgrundlage. Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 1.460 €, verringert sie sich um 1.095 €.

» Sachbezug

Für die Bereitstellung von Kost und Quartier ist der Sachbezugswert für die volle freie Station in Höhe von 196,20 € pro Monat bzw. 98,10 € für einen halben Monat bzw. 6,54 € für einen Tag dem Arbeitslohn hinzuzurechnen. Der Sachbezug erhöht die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer.

Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahres bis Ende Januar bzw. bei elektronischer Übermittlung bis Ende Februar den Jahreslohnzettel an das zuständige Finanzamt (und den Krankenversicherungsträger) zu übermitteln.

2) Förderungen der 24 Stunden Betreuung zu Hause im Zusammenhang mit dem Unselbständigenmodell

Förderung auf Grund der staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern („Bundesförderung“)

» Voraussetzungen

- _ Es muss ein unselbständiges Betreuungsverhältnis im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vorliegen. Dies kann in Form der Begründung eines Dienstverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person oder einem Angehörigen oder eines Vertrages dieser Person mit einem gemeinnützigen Anbieter bestehen.
- _ Nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen muss eine ununterbrochene Freizeit von mindestens der gleichen Dauer gewährt werden.
- _ Die vereinbarte Arbeitszeit beträgt mindestens 48 Stunden pro Woche.
- _ Die Betreuungsperson wird für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen.
- _ Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundes-Pflegegeldgesetz.
- _ Notwendigkeit einer 24 Stunden Betreuung; bei Beziehen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Beziehen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist das zuletzt erstellte Pflegegutachten (nicht älter als 2 Jahre) beizulegen.

- _ Der Personenbetreuer muss eine theoretische Ausbildung, entsprechend der Heimhelferausbildung laut Sozialbetreuungsberufegesetz, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten den Förderwerber „sachgerecht“ betreuen oder dem Personenbetreuer wurden pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des GuKG bzw. Ärztegesetzes übertragen.

» Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt monatlich höchstens 1.100 € (auf Basis von zwei Betreuungspersonen) und zwar zwölf Mal jährlich. Für nur eine unselbständig erwerbstätige Betreuungskraft kann ein Zuschuss in Höhe von 550 € monatlich geleistet werden. Die Einsatzzeiten müssen in beiden Fällen das im Hausbetreuungsgesetz genannte Mindestausmaß erreichen.

» Was ist im Zusammenhang mit Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen?

- _ Das Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person darf 2.500 € monatlich nicht übersteigen. Nicht zum Einkommen zählen Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfen, Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen, Studienbeihilfen, Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.
- _ Die Einkommensgrenze erhöht sich um 400 € für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. um 600 € für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen.

Hinweis

Bei Fragen dazu steht Ihnen das
Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg
zur Verfügung:

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
T 05574 6838 DW 7235 Alfred Widtmann
E alfred.widtmann@sozialministeriumservice.at
www.sozialministeriumservice.at

Förderung der 24 Stunden Betreuung durch das Land („Landesförderung“)

Diese Förderung erhalten in Vorarlberg auch
Pflegegeldbezieher in den Pflegegeldstufen
1 und 2, sofern die Notwendigkeit einer
24 Stunden Betreuung nachgewiesen wird.

3) Kosten

Die Kostenberechnung für unselbständige Personenbetreuer orientiert sich am Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte für Vorarlberg.

4) Anhang

Muster | Arbeitsvertrag

Folgende Formulare finden Sie zum
Herunterladen unter www.vorarlberg.at/senioren oder www.connexia.at

- _ Meldezettel und Information für den Meldepflichtigen
- _ Muster | Arbeitsvertrag
- _ Nachweis des ständigen Betreuungs- und Pflegebedarfs | 24 Stunden Pflege
- _ Antrag für „Bundesförderung“
- _ Antrag für „Landesförderung“ (nur für Pflegegeldstufen 1 und 2)

Folgende Formulare für die Sozialversicherung finden Sie unter: www.vgkk.at

Grundsätzlich sind alle Meldungen an die Gebietskrankenkasse in elektronischer Form mittels ELDA zu erstatten. Dennoch finden Sie folgende Formulare zum Download auf der Homepage der Vorarlberger Gebietskrankenkasse unter www.vgkk.at:

Anforderung einer Beitragskontonummer, Meldung Sonderzahlung, Arbeits- und Entgeltbestätigung Krankengeld, Arbeits- und Entgeltbestätigung Wochengeld, Meldung des Service-Entgelts durch Vorschreibetriebe, Meldung zum Mitarbeitervorsorgebeitrag durch Vorschreibetriebe, Abbuchungsauftrag.

Arbeitsvertrag für die Betreuung von Personen im Privathaushalt

Die untenstehend bezeichneten Vertragspartner/innen schließen folgenden Arbeitsvertrag zur Personenbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hausbetreuungsgesetzes (HBeG) betreffend die Betreuung von

Frau/Herrn: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

1. Arbeitgeber/in: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

2. Arbeitnehmer/in: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

3. Beginn des Arbeitsverhältnisses: _____

4. Dauer des Arbeitsverhältnisses:

Auf bestimmte Zeit bis *) _____

oder

auf unbestimmte Zeit *)

5. Probezeit mit jederzeitiger Auflösbarkeit des Arbeitsverhältnisses (höchstens 1 Woche):

*) Nicht Zutreffendes streichen

6. Kündigungsfrist:

Nach der Probezeit bzw. im Befristungsfalle bei Verlängerung des Arbeitsverhältnisses auf ein solches auf unbestimmte Zeit wird eine Kündigungsfrist von
einer Woche *)
zwei Wochen *)
vereinbart.

7. Automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Tod der zu betreuenden Person.

8. Arbeitsort:

Wohnsitz der zu betreuenden Person.

9. Tätigkeit:

Personenbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 3 HBeG.

10. Entlohnung:

- Mindestlohntarif für im Haushalt Beschäftigte für das Bundesland _____
- Vereinbarter Geldbezug: _____
- Sonderzahlungen: Zwei Bruttomonatsbarbezüge Urlaubszuschuss, ein Bruttomonatsbarbezug Weihnachtsremuneration.
- Dem/der Personenbetreuer/in ist ein Wohnraum sowie die volle Verpflegung zur Verfügung zu stellen.
- Alle Entgeltzahlungen erfolgen monatlich im Nachhinein auf das vom/von der Arbeitnehmer/in namhaft zu machende Konto.

11. Erholungsurlaub:

Ausmaß laut Urlaubsgesetz 30 Werktage.

12. Arbeitszeit:

Dauer der Arbeitsperiode (höchstens 14 Tage): _____

Vereinbarte Arbeitszeit in zwei aufeinander folgenden Wochen (höchstens 128 Stunden):

Darüber hinausgehende Bereitschaftszeiten nach § 3 Abs. 2 HBeG: _____

Gesamtdauer der Ruhepausen pro Tag (mindestens drei Stunden): _____

13. Mitarbeitervorsorgekasse:

Ausgewählte Mitarbeitervorsorgekasse: _____

Anschrift: _____

*) Nicht Zutreffendes streichen

14. Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit:

Der/die Arbeitnehmer/in hat bei der Erbringung seiner/ihrer Arbeitsleistungen für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Arbeitsleistungen, die Rücksichtnahme auf dem/die zu Betreuende/n auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten und die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des/der zu Betreuenden.

15. Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall:

Der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet sich, im Notfall und bei Änderungen im Allgemeinzustand oder im Verhalten der betreuungsbedürftigen Person (wie. z.B. bei Fieber, Hautausschlag, Verdauungsstörungen, Änderungen im Ess- und Trinkverhalten, Schmerzen, Unruhe, erhöhtem Schlafbedürfnis, Teilnahmslosigkeit) folgende Person(en) zu kontaktieren:

1) Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

2) Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Situation faktisch und ethisch angemessen sind, um der körperlichen Integrität oder der Würde der betreuungsbedürftigen Person gerecht zu werden.

Die Zutrittsmöglichkeit für den/die Arbeitnehmer/in zum Wohnbereich ist vom/von der Arbeitgeber/in unbedingt sicherzustellen. Sollte der/die Arbeitgeber/in nicht in der Lage sein, für den Zutritt in den Wohnbereich selbst zu sorgen oder den Zutritt durch eine Vertrauensperson sicherzustellen, ist der Zutritt durch folgende Zugangsmöglichkeit sichergestellt (Zutreffendes ankreuzen):

Schlüsselsafe

Zweitschlüssel

Hinterlegung bei Vertrauensperson

16. Achtung der Persönlichkeitsrechte und der Privatsphäre:

Der/die Arbeitnehmer/in achtet die Persönlichkeitsrechte der betreuungsbedürftigen Person, insbesondere deren Recht auf anständige Begegnung, auf Achtung der Privat- und Intimsphäre und auf Wahrung des Brief, Post- und Fernmeldegeheimnisses.

*) Nicht Zutreffendes streichen

17. Verschwiegenheitspflicht

Der/die Arbeitnehmer/in ist zur Verschwiegenheit über alle ihm/ihr in Ausübung der Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet, soweit er/sie nicht davon befreit wurde oder sich nicht eine Auskunftsverpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Arbeitnehmer/in:

Arbeitgeber/in:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)



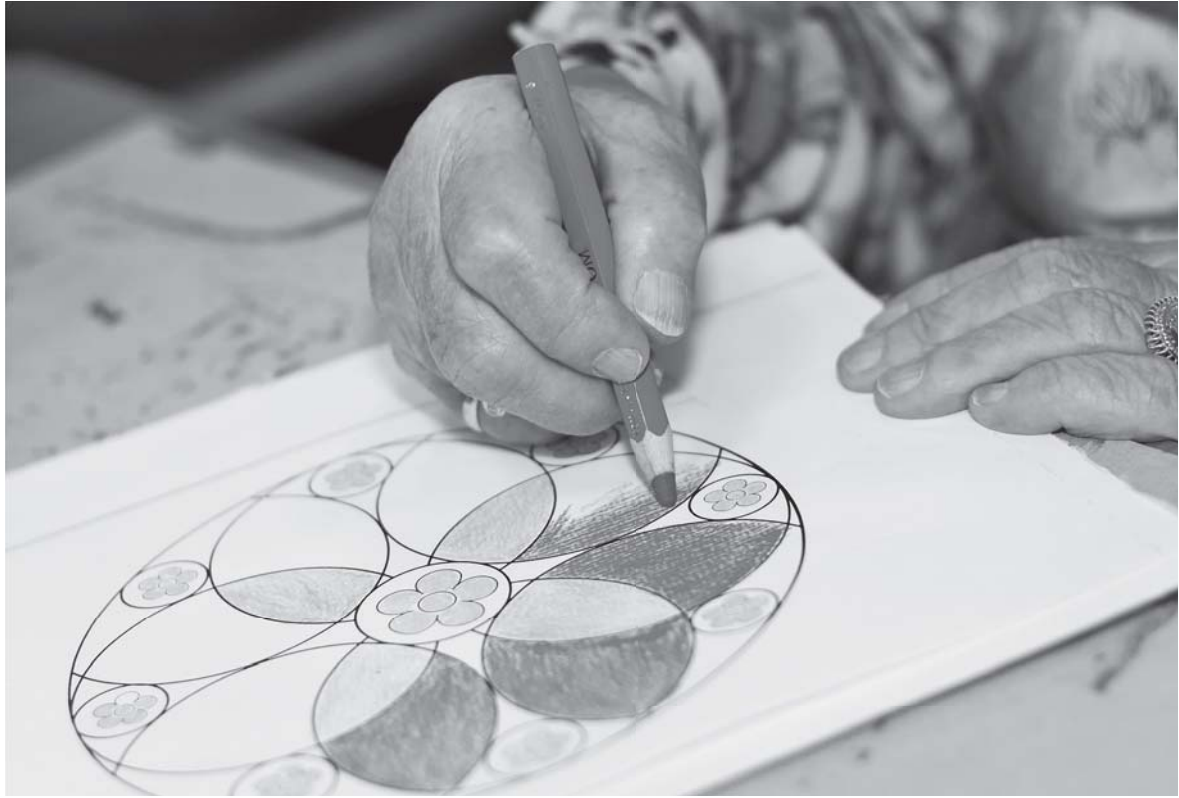
V Rechtliche Grundlagen, die die 24 Stunden Betreuung und deren Förderung regeln

- _ Ausländerbeschäftigungsgesetz
- _ Bundes-Pflegegeldgesetz
- _ Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz
- _ Gewerbeordnung
- _ Hausbetreuungsgesetz
- _ Bundes-Pflegegeldgesetz samt Richtlinien zur Förderung der 24 Stunden Betreuung
- _ Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistung zu setzen haben
- _ Neugründungsförderungsgesetz
- _ Pflege-Verfassungsgesetz
- _ Richtlinien zur Unterstützung der 24 Stunden Betreuung
- _ Sozialbetreuungsberufegesetz
- _ Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe Personenbetreuung
- _ Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe Organisation von Personenbetreuung

Folgende rechtliche Grundlagen finden Sie zum Herunterladen unter:

www.vorarlberg.at/senioren oder
www.connexia.at

- _ Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz
- _ Gewerbeordnung
- _ Hausbetreuungsgesetz
- _ Pflege-Verfassungsgesetz
- _ Richtlinien zur Unterstützung der 24 Stunden Betreuung
- _ Sozialbetreuungsberufegesetz
- _ Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe Personenbetreuung
- _ Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe Organisation von Personenbetreuung



VI Wichtige Links und Adressen

Informationen und Tipps für die Personenbetreuer

Gründerservice der
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
T 05522 305-1144
E gruenderservice@wkv.at
www.gruenderservice.at

Weiterführende Informationen: Sozialversicherung, Steuer, Förderung

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15, 6900 Bregenz
T 05574 511-24129
E anita.kresser@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at

Sozialministeriumservice, Landesstelle Vorarlberg
Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz
T 05574 6838
E post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at
www.sozialministeriumservice.at

Finanzamt Bregenz
Brieglasse 19, 6900 Bregenz
T 050 233 233
www.bmf.gv.at

Finanzamt Feldkirch
Reichsstraße 154, 6800 Feldkirch
T 050 233 233
www.bmf.gv.at

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen
Wirtschaft, Landesstelle Vorarlberg
Schloßgraben 14, 6801 Feldkirch
T 05 0808-2029
E vs.vbg@svagw.at, www.svagw.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse
Jahngasse 4, 6850 Dornbirn
T 050 8455
E vgkk@vgkk.at, www.vgkk.at

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1, 1011 Wien
T 01 71100-0
E service@bmwfw.gv.at, www.bmwfw.gv.at

Hilfsorganisationen und Anlaufstellen zur 24 Stunden Betreuung

Vorarlberg

ARGE Mobile Hilfsdienste
Saalbaugasse 2, 6800 Feldkirch
T 05522 78101
E arge@mohi.at, www.mohi.at

Landesverband Hauskrankenpflege
Office am Rathausplatz
Am Rathausplatz 4/5. Stock, 6850 Dornbirn
T 05572 34935
E office@hauskrankenpflege-vlbg.at
www.hauskrankenpflege-vlbg.at

Betreuungspool Vorarlberg gGmbH
 Servicestelle Dornbirn
 Am Rathausplatz 4/5. Stock, 6850 Dornbirn
 T 05572 386568
 E office@betreuungspool.at
 www.betreuungspool.at

Servicestelle Feldkirch
 Saalbaugasse 2, 6800 Feldkirch
 T 05522 78101

Österreich

Plattform für pflegende Angehörige des
 Bundesministeriums für Soziales und
 Konsumentenschutz
 www.pflegedaheim.at

Fragen zur Gewerbeordnung

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
 Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz
 T 05552 6136-0
 E bhbludenz@vorarlberg.at
 www.vorarlberg.at/bhbludenz

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
 Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz
 T 05574 4951-0
 E bhbregenz@vorarlberg.at
 www.vorarlberg.at/bhbregenz

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
 Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn
 T 05572 308-0
 E bhdornbirn@vorarlberg.at
 www.vorarlberg.at/bhdornbirn

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
 Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch
 T 05522 3591-0
 E bhfeldkirch@vorarlberg.at
 www.vorarlberg.at/bhfeldkirch

Gründerservice der
 Wirtschaftskammer Vorarlberg
 Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
 T 05522 305-1144
 E gruenderservice@wkv.at
 www.gruenderservice.at

Fragen zur „Betrieblichen Vorsorge“ (Abfertigung neu)

Plattform Mitarbeitervorsorgekassen
 www.mitarbeitervorsorgekassen.at

Fragen zu Bewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz

Arbeitsmarktservice Österreich
 www.ams.at

Quellennachweis

- _ Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- _ Daheim statt ins Heim | Leitfaden der Wirtschaftskammer
- _ 24 Stunden Betreuung zu Hause | Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- _ Erläuterungen zur Regierungsvorlage: www.help.gv.at



Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 24105
gesellschaft-soziales@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at

connexia - Gesellschaft für Gesundheit
und Pflege gem. GmbH, Bregenz
www.connexia.at

Bregenz, März 2017